



Landratsamt Günzburg
Dienstgebäude:

An der Kapuzinermauer 1, 89312 Günzburg
Telefon (0 82 21) 95-0, Telefax (0 82 21) 95-240
LandkreisBürgerBüro (0 82 21) 95-999

Bitte nutzen Sie die
Möglichkeit einer
Terminvereinbarung!



Landratsamt Günzburg
Dienststelle Krumbach:

Kreishaus, Robert-Steiger-Str. 5, 86381 Krumbach
Telefon (0 82 82) 88 94-0, Telefax (0 82 82) 88 94-44

Sprechtag:

Montag bis Freitag 7.30 – 12.30 Uhr
Donnerstag zusätzlich 14.00 – 18.00 Uhr

LANDRATSAMT GÜNZBURG · Postfach 1362 · 89303 Günzburg



LANDKREIS GÜNZBURG

Firma

Albert Mühschlegel GmbH & Co. KG
z. Hd. des Geschäftsführers
Herrn Peter Mühschlegel
Mühlstraße 3
86470 Thannhausen

Günzburg, 26. September 2018, Nr. 41 AZ 1711.0

Umweltschutz, Herr Deubler

Krankenhausstraße 36, 89312 Günzburg, Zimmer 115

Telefon: 08221/95-305, Telefax: 08221/95-6305, E-Mail: r.deubler@landkreis-guenzburg.de

Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG);

Antrag vom 08.06.2018 auf Erteilung einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung gemäß § 4 Bundes-Immissionsschutzgesetz zur Errichtung und zum Betrieb einer Anlage zur Herstellung von Nahrungsmittelerzeugnissen (Paniermehle, Mehle, Backmischungen) aus pflanzlichen Rohstoffen in 89340 Leipheim, Am Tower 4, Fl.-Nrn. 369/52 und 369/48 Gemarkung Bubesheim

Anlagen:

- 1 Plansatz (2. Fertigung), bestehend aus 6 Ordnern, mit Genehmigungsvermerken
- 1 Kostenrechnung
- 1 Baubeginnsanzeige
- 1 Anzeige der Nutzungsaufnahme
- 1 Formblatt der Regionalmarketing Günzburg GbR

Sehr geehrter Herr Mühschlegel,
sehr geehrte Damen und Herren,

das Landratsamt Günzburg erlässt folgenden

Bescheid:

A) Genehmigung

Ihnen wird die immissionsschutzrechtliche Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb einer Anlage zur Herstellung von Nahrungsmittelerzeugnissen (Paniermehle, Mehle, Backmischungen) aus pflanzlichen Rohstoffen in 89340 Leipheim, Am Tower 4, Fl.-Nrn. 369/52 und 369/48 Gemarkung Bubesheim, erteilt.

B) Antragsunterlagen

Der Genehmigung liegen folgende, mit dem technischen Prüfvermerk vom 06.09.2018 und dem Genehmigungsvermerk des Landratsamtes Günzburg vom 26.09.2018 versehenen Planunterlagen zugrunde, deren Inhalt zum Bestandteil dieses Bescheides erklärt wird:

www.landkreis-guenzburg.de
www.familie.landkreis-guenzburg.de

Sparkasse Günzburg-Krumbach, IBAN: DE 7772 0518 4002 4000 0034
SWIFT-BIC: BYLADEM1GZK

VR-Bank Donau-Mindel eG, IBAN: DE37 7206 9043 0007 1183 84, SWIFT-BIC: GENODEF1GZ2

Ordner 1 von 6:

1. Gesamtinhaltsverzeichnis (11 Seiten)
2. Inhaltsverzeichnis Ordner 1 von 6 (2 Seiten)
3. Immissionsschutzrechtlicher Genehmigungsantrag vom 08.06.2018 (3 Seiten)
4. Bezeichnung des Antragsgegenstandes (2 Seiten)
5. Kurzbeschreibung (6 Seiten)
6. Angaben zur frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung (3 Seiten)
7. Aufstellung der Investitionskosten (3 Seiten)
8. Terminangaben
9. Erklärung zum Urheberrechtsgesetz vom 23.04.2018
10. Allgemeine Beschreibung der Umgebung des Standorts (2 Seiten)
11. Allgemeine Beschreibung des Anlagenstandorts (2 Seiten)
12. Topografische Karte M 1:25.000, Stand 10.01.2018
13. Topografische Karte M 1:5.000, Stand 10.01.2018
14. Auszug aus dem Flächennutzungsplan (3 Seiten)
15. Städtebaulicher Rahmenplan
16. Bebauungsplan (2 Seiten)
17. Luftbild M 1:25.000, Stand 10.01.2018
18. Luftbild M 1:5.000, Stand 10.01.2018
19. Auszug aus dem Liegenschaftskataster (Flurkarte), M 1:1000, Stand 12.12.2017
20. Auszug aus dem Liegenschaftskataster (Flurkarte), M 1:2000, Stand 12.12.2017
21. Legende zur Flurkarte
22. Eigentümerverzeichnis, Stand 12.12.2017 (3 Seiten)
23. Plan „Lageplan BA 1+2“, M 1:1000, Stand 10.01.2018
24. Betriebsbeschreibung, Stand Mai 2018 (14 Seiten)
25. Detaillierte Baubeschreibung, Stand Mai 2018 (18 Seiten)
26. Aufstellung der Betriebseinheiten, Stand Mai 2018 (4 Seiten)
27. Blockdiagramm-Anlagenübersicht, Stand Mai 2018
28. Plan „Lageplan BA 1 + BA 2 Betriebseinheiten“, M 1:500, Stand 10.01.2018
29. Ausrüstungsdaten Anlage 01 – Paniermehlproduktion, Stand Mai 2018 (26 Seiten)
30. Plan „Gebäude 12 Grundriss EG – Achse 1-17“, M 1:100, Stand 10.01.2018
31. Plan „Gebäude 12 Grundriss EG – Achse 17-29“, M 1:100, Stand 10.01.2018
32. Plan „Gebäude 12 Grundriss 1. OG – Achse 1-7“, M 1:100, Stand 10.01.2018
33. Plan „Gebäude 12 Grundriss 2. OG – Achse 1-7“, M 1:100, Stand 10.01.2018
34. Plan „Gebäude 12 Grundriss 1. OG - 4. OG – Achse 26-29“, M 1:100, Stand 10.01.2018
35. Plan „Gebäude 12 Grundriss Dachaufsicht – Achse 1-17“, M 1:100, Stand 10.01.2018
36. Plan „Gebäude 12 Grundriss Dachaufsicht – Achse 17-29“, M 1:100, Stand 10.01.2018
37. Plan „Gebäude 12 Längsschnitt A-A – Achse 1-17“, M 1:100, Stand 10.01.2018
38. Plan „Gebäude 12 Längsschnitt A-A – Achse 17-29“, M 1:100, Stand 10.01.2018
39. Plan „Gebäude 12 Querschnitt 1 und 2 – Achse 1-7“, M 1:100, Stand 10.01.2018
40. Plan „Gebäude 12 Querschnitt 3 und 4 – Achse 7-21“, M 1:100, Stand 10.01.2018
41. Plan „Gebäude 12 Querschnitt 5 und 6 – Achse 21-29“, M 1:100, Stand 10.01.2018
42. Plan „Gebäude 12 Längsschnitt B-B – Achse 1-7“, M 1:100, Stand 10.01.2018
43. Plan „Gebäude 7 Grundriss EG“, M 1:100, Stand 10.01.2018
44. Plan „Gebäude 7 Grundriss 1. OG“, M 1:100, Stand 10.01.2018
45. Plan „Gebäude 7 Grundriss Dachaufsicht“, M 1:100, Stand 10.01.2018
46. Plan „Gebäude 7 Schnitt 2-2, Schnitt C-C“, M 1:100, Stand 10.01.2018
47. Plan „Gebäude 8 und 13 Grundriss EG“, M 1:100, Stand 10.01.2018
48. Plan „Gebäude 8 und 13 Grundriss Dachaufsicht“, M 1:100, Stand 10.01.2018
49. Plan „Gebäude 8 Schnitt 3-3“, M 1:100, Stand 10.01.2018
50. Plan „Gebäude 13 Längs- und Querschnitt“, M 1:100, Stand 10.01.2018
51. Plan „Gebäude 12: Diagramm Teigherstellung“, M 1:100, Stand 07.02.2018
52. Plan „Gebäude 12: Diagramm Teigbearbeitung Linie 1“, M 1:100, Stand 07.02.2018
53. Plan „Gebäude 12: Diagramm Teigbearbeitung Linie 2“, M 1:100, Stand 07.02.2018
54. Plan „Gebäude 12: Diagramm Teigbearbeitung Linie 3“, M 1:100, Stand 07.02.2018
55. Plan „Gebäude 8 und 13: Diagramm Absackung/Abpackung, Verladg.“, M 1:100, Stand 08.02.2018

Ordner 2 von 6:

56. Ausrüstungsdaten Anlage 03 – Getreidevermahlung, Stand Mai 2018 (35 Seiten)
57. Plan „Gebäude 4, 5 und 6 Gesamtgrundriss EG“, M 1:100, Stand 10.01.2018
58. Plan „Gebäude 4, 5 und 6 Gesamtgrundriss +4,0 m“, M 1:100, Stand 10.01.2018
59. Plan „Gebäude 4, 5 und 6 Gesamtgrundriss +6,41 m“, M 1:100, Stand 10.01.2018
60. Plan „Gebäude 4, 5 und 6 Gesamtgrundriss +9,0 m“, M 1:100, Stand 10.01.2018
61. Plan „Gebäude 4, 5 und 6 Gesamtgrundriss +11,845 m“, M 1:100, Stand 10.01.2018
62. Plan „Gesamtgrundriss +14,50 m“, M 1:100, Stand 10.01.2018
63. Plan „Gesamtgrundriss +17,525 m“, M 1:100, Stand 10.01.2018
64. Plan „Grundriss +25,275 m-Zellengrundriss Teilgrundriss +30,75 m“, M 1:100, Stand 10.01.2018
65. Plan „Gebäude 4, 5 und 6 Grundriss +36,05 m“, M 1:100, Stand 10.01.2018
66. Plan „Gebäude 4, 5 und 6 Grundriss +45,50 m“, M 1:100, Stand 10.01.2018
67. Plan „Gesamtgrundriss Dachaufsicht“, M 1:100, Stand 10.01.2018
68. Plan „Verladung Schnitt A-A und B-B“, M 1:100, Stand 10.01.2018
69. Plan „Mühle Schnitt 3-3 und 5-5“, M 1:100, Stand 10.01.2018
70. Plan „Mühle und Silo Schnitt C-C Silo Schnitt Treppenhaus“, M 1:100, Stand 10.01.2018
71. Plan „Verladung und Silo Schnitt 1-1“, M 1:100, Stand 10.01.2018
72. Plan „Verladung + Silo Schnitt 2-2“, M 1:100, Stand 10.01.2018
73. Plan „Gebäude 4 – Schnitt D-D“, M 1:100, Stand 10.01.2018
74. Diagramm-Plan „Annahme und Vorreinigung“, Stand 24.01.2018
75. Diagramm-Plan „Reinigung M1 + M2“, Stand 24.01.2018
76. Diagramm-Plan „Mühle 1“, Stand 24.01.2018
77. Diagramm-Plan „Mühle 2“, Stand 24.01.2018
78. Diagramm-Plan „Fertigprodukteabtransport“, Stand 24.01.2018
79. Diagramm-Plan „Mischerei“, Stand 24.01.2018
80. Diagramm-Plan „Loseverladung“, Stand 24.01.2018
81. Diagramm-Plan „Nebenproduktebehandlung“, Stand 24.01.2018
82. Diagramm-Plan „Nachproduktesilo“, Stand 24.01.2018

Ordner 3 von 6:

83. Vorbemerkungen zu den verwendeten Formularen (2 Seiten)
84. Formular „gehandhabte Stoffe Anlage 01 – Paniermehlproduktion“, Stand Mai 2018 (8 Seiten)
85. Formular „Stoffliste Lageranlagen Anlage 01 – Paniermehlproduktion“, Stand Mai 2018 (3 Seiten)
86. Formular „Stoffidentifikation Anlage 01 – Paniermehlproduktion“, Stand Mai 2018 (2 Seiten)
87. Sicherheitsdatenblatt Siede-Speisesalz international, Stand 19.09.2017 (8 Seiten)
88. Sicherheitsdatenblatt Paniermehl Classic Bake MM 012 FM, Stand 17.04.2018 (5 Seiten)
89. Sicherheitsdatenblatt Paniermehl Classic Bake MM 016 AG, Stand 30.01.2018 (5 Seiten)
90. Sicherheitsdatenblatt Mutschelmehl, Paniermehl Classic Bake MM 010 U, Stand 21.08.2015 (5 Seiten)
91. Sicherheitsdatenblatt Paniermehl, Weißbrotbröckchen Classic Bake MM 090 S, Stand 08.08.2017 (5 Seiten)
92. Formular „sicherheitstechnische Stoffdaten Anlage 01 – Paniermehlproduktion“, Stand Mai 2018 (2 Seiten)
93. Formular „gehandhabte Stoffe Anlage 03 – Getreidevermahlung“, Stand Mai 2018 (9 Seiten)
94. Formular „Stoffliste Lageranlagen Anlage 03 – Getreidevermahlung“, Stand Mai 2018 (3 Seiten)
95. Formular „Stoffidentifikation Anlage 03 – Getreidevermahlung“, Stand Mai 2018 (2 Seiten)
96. Sicherheitsdatenblatt Weizengluten Vital, Stand 10.10.2012 (5 Seiten)
97. Sicherheitsdatenblatt L(+)-Ascorbinsäure zur Analyse EMSURE® ACS,ISO,Reag. Ph Eur, Stand 25.05.2017 (14 Seiten)
98. Sicherheitsdatenblatt Weizenmehl Type 405, Stand 18.11.2015 (5 Seiten)
99. Sicherheitsdatenblatt Weizenmehl Type 550, Stand 19.11.2015 (5 Seiten)
100. Sicherheitsdatenblatt Weizenmehl Type 1050, Stand 27.11.2015 (5 Seiten)
101. Sicherheitsdatenblatt Weizenfuttermehl, Stand 05.04.2012
102. Sicherheitsdatenblatt Weizenfuttermehl, Stand 10.08.2010
103. Formular „physikalische Stoffdaten Anlage 03 – Getreidevermahlung“, Stand Mai 2018 (2 Seiten)
104. Formular „sicherheitstechnische Stoffdaten Anlage 03 – Getreidevermahlung“, Stand Mai 2018 (2 Seiten)
105. Angaben über Maßnahmen zur Emissionsvermeidung, Stand Mai 2018 (2 Seiten)

106. Plan „Lageplan BA 1+2 Emissionsquellen“, M 1:500, Stand 10.01.2018
107. Formular „Emissionsquellen Anlage 01 – Paniermehlproduktion“, Stand Juli 2018 (6 Seiten)
108. Formular „Emissionen Anlage 01 – Paniermehlproduktion“, Stand Mai 2018 (5 Seiten)
109. Formular „Abgas-/Abluftreinigung Anlage 01 – Paniermehlproduktion“, Stand Mai 2018 (3 Seiten)
110. Formular „Emissionsquellen Anlage 03 – Getreidevermahlung“, Stand Juli 2018 (3 Seiten)
111. Formular „Emissionen Anlage 03 – Getreidevermahlung“, Stand Mai 2018 (3 Seiten)
112. Formular „Abgas-/Abluftreinigung Anlage 03 – Getreidevermahlung“, Stand Mai 2018 (3 Seiten)
113. Staubimmissionsprognose der ACCON GmbH, Greifenberg, vom 28.05.2018, Bericht-Nr. ACB-0318-7302/09_rev3 (85 Seiten)
114. Formular „Lärm- und Erschütterungsschutz Anlage 01 – Paniermehlproduktion“, Stand Mai 2018 (6 Seiten)
115. Formular „Lärm- und Erschütterungsschutz Anlage 03 – Getreidevermahlung“, Stand Mai 2018 (3 Seiten)
116. Schallgutachten der Kling Consult Planungs- und Ingenieurgesellschaft für Bauwesen mbH, Krumbach, vom 02.03.2018, Projekt-Nr. 10360 05 (23 Seiten)
117. Anhang 1 zum Schallgutachten
118. Anhang 2 zum Schallgutachten
119. Anhang 3 zum Schallgutachten
120. Anhang 4.1 zum Schallgutachten
121. Anhang 4.2 zum Schallgutachten (64 Seiten)
122. Anhang 4.2.N („Lange Liste“ zum Schallgutachten (77 Seiten)
123. Anhang 4.3 zum Schallgutachten
124. Anhang 4.4 zum Schallgutachten

Ordner 4 von 6:

125. Anhang 5.1 zum Schallgutachten
126. Anhang 5.2 zum Schallgutachten (64 Seiten)
127. Anhang 5.2.N („Lange Liste“) zum Schallgutachten (77 Seiten)
128. Anhang 6.1 zum Schallgutachten
129. Anhang 6.2 zum Schallgutachten (68 Seiten)
130. Gutachten zur Feststellung und Beurteilung von Explosionsgefährdungen der BAD Gesundheitsvorsorge und Sicherheitstechnik GmbH, München, vom 03.11.2016, Bericht-Nr. ExSV/14-16/GGR (32 Seiten inkl. 1 Anlage)
131. Angaben zur 12. BImSchV, Stand Mai 2018
132. Angaben zu den Abfällen, Stand Mai 2018 (3 Seiten)
133. Angaben zur Energieeffizienz/Wärmenutzung, Stand Mai 2018 (3 Seiten)
134. Angaben zum Ausgangszustandsbericht, Stand Juli 2018 (4 Seiten)
135. Schreiben des Wasserwirtschaftsamtes Donauwörth vom 08.01.2018 Az. 1-8784.0-GZ-402/2018 (2 Seiten)
136. Plan „Lageplan Bodenaufschlüsse zur Altlastenerkundung“, Kling Consult
137. Formular „Stoffliste zum AZB“, Stand Juli 2018 (4 Seiten)
138. Sicherheitsdatenblatt Addinol FG Universal 46, Stand 17.04.2015 (7 Seiten)
139. Sicherheitsdatenblatt Addinol FG Universal 68, Stand 17.04.2015 (7 Seiten)
140. Sicherheitsdatenblatt Addinol FG Universal 100, Stand 17.04.2015 (7 Seiten)
141. Sicherheitsdatenblatt Addinol Mehrzweckfett L 2, Stand 11.05.2015 (7 Seiten)
142. Sicherheitsdatenblatt Addinol Mehrzweckfett L 3, Stand 11.02.2015 (7 Seiten)
143. Sicherheitsdatenblatt Addinol Multiplex FD 00, Stand 11.02.2015 (8 Seiten)
144. Sicherheitsdatenblatt Addinol Multiplex FD 1, Stand 17.09.2015 (8 Seiten)
145. Sicherheitsdatenblatt Addinol Multiplex FD 2, Stand 11.02.2015 (7 Seiten)
146. Sicherheitsdatenblatt Addinol Hightemp EK 2, Stand 05.05.2014 (7 Seiten)
147. Sicherheitsdatenblatt Addinol Verdichteröl VDL 46 S, Stand 08.08.2013 (7 Seiten)
148. Sicherheitsdatenblatt Addinol WXA Spray, Stand 06.10.2014 (10 Seiten)
149. Sicherheitsdatenblatt Unirex N 3, Stand 30.11.2012 (14 Seiten)
150. Sicherheitsdatenblatt Wardocip A, Stand 27.06.2017 (9 Seiten)
151. Angaben zu Maßnahmen bei Betriebseinstellung, Stand Mai 2018 (2 Seiten)
152. Hinweisblatt zu Unterlagen „Teil 10 – Bauordnungsrecht“, Stand Mai 2018
153. Angaben zum Arbeitsschutz und zur Betriebssicherheit, Stand Mai 2018 (2 Seiten)
154. Angaben zum Gewässerschutz, Stand Mai 2018 (2 Seiten)

- 155. Schreiben des Wasserwirtschaftsamtes Donauwörth vom 08.01.2018 Az. 1-8784.0-GZ-402/2018 (2 Seiten)
- 156. Plan „Lageplan Bodenaufschlüsse zur Altlastenerkundung“, Kling Consult
- 157. Angaben zum Naturschutz, Stand Juli 2018 (3 Seiten)
- 158. Plan „Freiflächenplan“, M 1:1.000, Stand 02.07.2018
- 159. Angaben zur Lebensmittelhygiene, Stand Mai 2018 (3 Seiten)

Ordner 5 von 6:

- 160. Formblatt „Antrag auf Baugenehmigung“ vom 06.06.2018 (7 Seiten)
- 161. Nachweis der Bauvorlageberechtigung
- 162. Baukostenaufstellung, Stand Mai 2018 (3 Seiten)
- 163. Auszug aus dem Liegenschaftskataster (Flurkarte), M 1:1.000, Stand 12.12.2017
- 164. Auszug aus dem Liegenschaftskataster (Flurkarte), M 1:2.000, Stand 12.12.2017
- 165. Legende zur Flurkarte
- 166. Eigentümerverzeichnis, Stand 12.12.2017 (3 Seiten)
- 167. Plan „Lageplan BA 1 + 2“, M 1:1.000, Stand 10.01.2018
- 168. Plan „Lageplan BA 1 + BA 2 Abstandsflächen“, M 1:500, Stand 10.01.2018
- 169. Plan „Lageplan BA 1 + 2 befestigte Fläche“, M 1:500, Stand 23.10.2017
- 170. Plan „Lageplan BA 1 + 2 Parkplatz“, M 1:250, Stand 10.01.2018
- 171. Stellplatzberechnung, Stand Mai 2018 (3 Seiten)
- 172. Berechnung von GRZ, umbautem Raum, BMZ, GFZ, Stand Mai 2018 (6 Seiten)
- 173. Textliche Baubeschreibung, Stand Mai 2018 (11 Seiten)
- 174. Angaben zur Statischen Berechnung, Stand Mai 2018 (4 Seiten)
- 175. Formular „Baubeschreibung“ für Gebäude 1 (Bürogebäude) vom 08.06.2018 (4 Seiten)
- 176. Formular „Baubeschreibung“ für Gebäude 3 (E-Übergabestation) vom 08.06.2018 (4 Seiten)
- 177. Formular „Baubeschreibung“ für Gebäude 4 (Getreideannahme und Verladesilo) vom 08.06.2018 (4 Seiten)
- 178. Formular „Baubeschreibung“ für Gebäude 5 (Getreide- und Mehllagersilo) vom 08.06.2018 (4 Seiten)
- 179. Formular „Baubeschreibung“ für Gebäude 6 (Mühlengebäude) vom 08.06.2018 (4 Seiten)
- 180. Formular „Baubeschreibung“ für Gebäude 7 (Werkstatt und Sozialgebäude) vom 08.06.2018 (4 Seiten)
- 181. Formular „Baubeschreibung“ für Gebäude 8 (Verpackungshalle) vom 08.06.2018 (4 Seiten)
- 182. Formular „Baubeschreibung“ für Gebäude 9 (Fertigwarensilo) vom 08.06.2018 (4 Seiten)
- 183. Formular „Baubeschreibung“ für Gebäude 11 (Versandhalle) vom 08.06.2018 (4 Seiten)
- 184. Formular „Baubeschreibung“ für Gebäude 12 (Produktion) vom 08.06.2018 (4 Seiten)
- 185. Formular „Baubeschreibung“ für Gebäude 13 (Paniermehlverladung) vom 08.06.2018 (4 Seiten)
- 186. Betriebsbeschreibung, Stand Mai 2018 (17 Seiten)
- 187. Entwässerungsantrag, Stand 23.04.2018 (12 Seiten)
- 188. Änderungen zum Entwässerungsantrag vom 19.07.2018 (7 Seiten)
- 189. Anlage 1 zum Entwässerungsantrag, Stand 18.07.2018 (3 Seiten)
- 190. Anlage 2 zum Entwässerungsantrag, Stand 18.07.2018
- 191. Anlage 3 zum Entwässerungsantrag, Stand 18.07.2018
- 192. Anlage 4 zum Entwässerungsantrag, Stand 18.07.2018
- 193. Plan „Lageplan 1. + 2. BA Entwässerung“, M 1:500, Stand 17.07.2018
- 194. Plan „Ansichten West und Ost“, M 1:200, Stand 10.01.2018
- 195. Plan „Ansichten Nord und Süd“, M 1:200, Stand 10.01.2018
- 196. Plan „Gebäude 1 – Grundriss EG“, M 1:100, Stand 10.01.2018
- 197. Plan „Gebäude 1 – Grundriss 1. OG“, M 1:100, Stand 10.01.2018
- 198. Plan „Gebäude 1 – Grundriss 2. OG“, M 1:100, Stand 10.01.2018
- 199. Plan „Gebäude 1 – Grundriss 3. OG“, M 1:100, Stand 10.01.2018
- 200. Plan „Gebäude 1 – Grundriss Dachaufsicht“, M 1:100, Stand 10.01.2018
- 201. Plan „Gebäude 1 – Längsschnitt B-B“, M 1:100, Stand 10.01.2018
- 202. Plan „Gebäude 7 – Grundriss EG“, M 1:100, Stand 10.01.2018
- 203. Plan „Gebäude 7 – Grundriss 1. OG“, M 1:100, Stand 10.01.2018
- 204. Plan „Gebäude 7 – Grundriss Dachaufsicht“, M 1:100, Stand 10.01.2018
- 205. Plan „Gebäude 7 – Schnitt 2-2, Schnitt C-C“, M 1:100, Stand 10.01.2018
- 206. Plan „Gebäude 8 und 13 – Grundriss EG“, M 1:100, Stand 10.01.2018
- 207. Plan „Gebäude 8 und 13 – Grundriss Dachaufsicht“, M 1:100, Stand 10.01.2018
- 208. Plan „Gebäude 8 – Schnitt 3-3“, M 1:100, Stand 10.01.2018

- 209. Plan „Gebäude 13 – Längs- und Querschnitt“, M 1:100, Stand 10.01.2018
- 210. Plan „Gebäude 11 – Grundriss EG“, M 1:100, Stand 10.01.2018
- 211. Plan „Gebäude 11 – Grundriss Dachaufsicht“, M 1:100, Stand 10.01.2018
- 212. Plan „Gebäude 11 – Schnitt 5-5, Schnitt 6-6“, M 1:100, Stand 10.01.2018

Ordner 6 von 6:

- 213. Plan „Gebäude 12 Grundriss EG – Achse 1-17“, M 1:100, Stand 10.01.2018
- 214. Plan „Gebäude 12 Grundriss EG – Achse 17-29“, M 1:100, Stand 10.01.2018
- 215. Plan „Gebäude 12 Grundriss 1. OG – Achse 1-7“, M 1:100, Stand 10.01.2018
- 216. Plan „Gebäude 12 Grundriss 2. OG – Achse 1-7“, M 1:100, Stand 10.01.2018
- 217. Plan „Gebäude 12 Grundriss 1. OG-4. OG – Achse 26-29“, M 1:100, Stand 10.01.2018
- 218. Plan „Gebäude 12 Grundriss Dachaufsicht – Achse 1-17“, M 1:100, Stand 10.01.2018
- 219. Plan „Gebäude 12 Grundriss Dachaufsicht – Achse 17-29“, M 1:100, Stand 10.01.2018
- 220. Plan „Gebäude 12 Längsschnitt A-A – Achse 1-17“, M 1:100, Stand 10.01.2018
- 221. Plan „Gebäude 12 Längsschnitt A-A – Achse 17-29“, M 1:100, Stand 10.01.2018
- 222. Plan „Gebäude 12 Querschnitt 1 und 2 – Achse 1-7“, M 1:100, Stand 10.01.2018
- 223. Plan „Gebäude 12 Querschnitt 3 und 4 – Achse 7-21“, M 1:100, Stand 10.01.2018
- 224. Plan „Gebäude 12 Querschnitt 5 und 6 – Achse 21-29“, M 1:100, Stand 10.01.2018
- 225. Plan „Gebäude 12 Längsschnitt B-B – Achse 1-7“, M 1:100, Stand 10.01.2018
- 226. Plan „Gebäude 12 Treppenhaus Querschnitt 7 und 8 – Achse 1-2“, M 1:100, Stand 10.01.2018
- 227. Plan „Gebäude 4, 5 und 6 Gesamtgrundriss EG“, M 1:100, Stand 10.01.2018
- 228. Plan „Gebäude 4, 5 und 6 Gesamtgrundriss +4,0 m“, M 1:100, Stand 10.01.2018
- 229. Plan „Gebäude 4, 5 und 6 Gesamtgrundriss +6,41 m“, M 1:100, Stand 10.01.2018
- 230. Plan „Gebäude 4, 5 und 6 Gesamtgrundriss +9,0 m“, M 1:100, Stand 10.01.2018
- 231. Plan „Gebäude 4, 5 und 6 Gesamtgrundriss +11,845 m“, M 1:100, Stand 10.01.2018
- 232. Plan „Gebäude 4, 5 und 6 Gesamtgrundriss +14,50 m“, M 1:100, Stand 10.01.2018
- 233. Plan „Gebäude 4, 5 und 6 Gesamtgrundriss +17,525“, M 1:100, Stand 10.01.2018
- 234. Plan „Grundriss +25,275 m-Zellengrundriss Teilgrundriss +30,75 m“, M 1:100, Stand 10.01.2018
- 235. Plan „Gebäude 4, 5 und 6 Grundriss +36,05 m“, M 1:100, Stand 10.01.2018
- 236. Plan „Gebäude 4, 5 und 6 Grundriss +45,50 m“, M 1:100, Stand 10.01.2018
- 237. Plan „Gesamtgrundriss Dachaufsicht“, M 1:100, Stand 10.01.2018
- 238. Plan „Verladung Schnitt A-A und B-B“, M 1:100, Stand 10.01.2018
- 239. Plan „Mühle Schnitt 3-3 und 5-5“, M 1:100, Stand 10.01.2018
- 240. Plan „Mühle und Silo Schnitt C-C Silo Schnitt Treppenhaus“, M 1:100, Stand 10.01.2018
- 241. Plan „Verladung und Silo Schnitt 1-1“, M 1:100, Stand 10.01.2018
- 242. Plan „Verladung + Silo Schnitt 2-2“, M 1:100, Stand 10.01.2018
- 243. Plan „Gebäude 4 – Schnitt D-D“, M 1:100, Stand 10.01.2018
- 244. Plan „Mühle und Silo Schnitt E-E Silo Schnitt Treppenhaus“, M 1:100, Stand 10.01.2018
- 245. Plan „Straßenfahrzeugwaage und Gebäude 3“, M 1:100, Stand 17.04.2018
- 246. Brandschutzkonzept 1. Bauabschnitt, WTM Engineers GmbH, Hamburg, Stand 06.02.2018 (30 Seiten)
- 247. Brandschutzkonzept BA 1 – Anlage Brandlastberechnung Gebäude 8, 11 und 12, WTM Engineers GmbH, Hamburg, Stand 08.12.2017 (11 Seiten)
- 248. Brandschutzkonzept 2. Bauabschnitt, WTM Engineers GmbH, Hamburg, Stand 06.02.2018 (24 Seiten)
- 249. Brandschutzkonzept – Anlage Berechnungsverfahren nach Abschnitt 7, WTM Engineers GmbH, Hamburg, Stand 10.01.2018 (11 Seiten)
- 250. Brandschutzpläne (12 Seiten)

Die Anlage ist nach Maßgabe der o. g. Antragsunterlagen zu errichten und zu betreiben, soweit nicht Bestimmungen dieses Bescheides, die Betriebs- und Verfahrensbeschreibung in diesem Bescheid und Prüfvermerke in den Antragsunterlagen von der Planung abweichende Regelungen treffen.

Hinweis:

Die Genehmigung schließt gemäß § 13 BImSchG andere die Änderung der Anlage betreffende behördliche Entscheidungen ein, insbesondere öffentlich-rechtliche Genehmigungen, Zulassungen, Verleihungen, Erlaubnisse und Bewilligungen, mit Ausnahme von Planfeststellungen, Zulassungen bergrechtlicher Betriebspläne, behördlichen Entscheidungen aufgrund atomrechtlicher Vorschriften

und wasserrechtlichen Erlaubnissen und Bewilligungen nach § 8 in Verbindung mit § 10 des Wasserhaushaltsgesetzes.

C) Inhalts- und Nebenbestimmungen

1. Immissionsschutzrecht

1.1 Allgemein

1.1.1 Die Genehmigung der Anlage zur Herstellung von Nahrungsmittelerzeugnissen (Paniermehle, Mehle, Backmischungen) aus pflanzlichen Rohstoffen ist an folgende Anlagendaten gebunden:

Getreideveredelungszentrum (Nr. 7.34.2 (G; E) des Anhangs 1 zur 4. BImSchV)			
Teilanlage 01 – Paniermehlproduktion			
BE-Nr.	Betriebseinheit (BE)	KenngroÙe	Wert
01.01 (Geb. 12)	Rohproduktannahme und -lagerung	Anzahl und Fassung Rohwarensilos	█
		Anzahl und Fassung Salzbehälter	█
		Anzahl und Fassung Hefebehälter	█
01.02 (Geb. 7)	Kleinkomponentenaufgabe	Anzahl Aufgabebehälter	█
		Kleinkomponenten- Reinigungsanlage (CIP-Anlage): Anzahl Reinigungs- behälter	█
01.03 (Geb. 12)	Backstraße Linie 1	Leistung	█
		Brennstoff	█
		FWL	█
01.04 (Geb. 12)	Backstraße Linie 2	Leistung	█
		Brennstoff	█
		FWL	█
01.05 (Geb. 12)	Backstraße Linie 3	Leistung	█
		Brennstoff	█
		FWL	█
	Kühlturm	Kühlmedium	█
		angebundene Linien	█
01.06 (Geb. 12)	Trocknung und Vermahlung Linie 1	Brennstoff	█
		FWL	█
		Anzahl und Art Vermahlaggregate	█
01.07 (Geb. 12)	Trocknung und Vermahlung Linie 2	Brennstoff	█
		FWL	█
		Anzahl und Art Vermahlaggregate	█
01.08 (Geb. 12)	Trocknung und Vermahlung Linie 3	Brennstoff	█
		FWL	█
		Anzahl und Art Vermahlaggregate	█
01.09 (Geb. 9)	Fertigwarenlagerung	Anzahl und Fassung Fertigwarensilos	█
01.10 (Geb. 8)	Absackung/Verpackung		

01.11 (Geb. 11)	Versand	Anzahl LKW-Andockstationen	█
01.12 (Geb. 13)	Fertigwarenverladung	Anzahl und Fassung Verladezellen	██████████
		Anzahl Beladevorrichtungen	█
Teilanlage 03 – Getreidevermahlung			
BE-Nr.	Betriebseinheit (BE)		
03.01 (Geb. 4/5)	Getreideannahme, -vorreinigung, -lagerung	Anzahl Gossen	█
		Aufnahme Gosse und Leistung	██████████
		Anzahl und Fassung Rohwarenzellen	███████
03.02 (Geb. 6)	Getreidereinigung	Anzahl und Fassung der Netzzellen	███████
		1. Reinigung: Leistung	██
		2. Reinigung: Leistung	██████████
03.03 (Geb. 6)	Weizenmühle 1	Leistung	██████████
		Anzahl und Art Vermahlaggregate	██████████
03.04 (Geb. 6)	Weizenmühle 2	Leistung	██████████
		Anzahl und Art Vermahlaggregate	██████████
03.05 (Geb. 5)	Mehllagerung, Mischerei	Anzahl und Fassung Mehllagerzellen	██████████
03.06 (Geb. 4)	Fertigwarenlagerung, Fertigwarenverladung	Anzahl und Leistung Beladevorrichtungen	██████████
		Anzahl und Fassung Mehilverladezellen	██████████
		Anzahl und Fassung Kleipellet-/Futtermehilverladezellen	██████████
03.08 (Geb. 4)	Nachproduktebearbeitung	Anzahl und Leistung Hammermühle	██████████
		Anzahl und Leistung Futterwürfelpresse	██████████
		Art der Verpressung	██████████
(Geb. 7)	Gebläsestation	Anzahl Gebläseanlagen	█

1.1.2

Betriebszeiten

Die Betriebszeiten der Anlage werden auf Montag bis Sonntag jeweils von 0:00 Uhr bis 24:00 festgesetzt.

1.2

Luftreinhaltung

1.2.1

Die Feuerungswärmeleistung der 3 erdgasbefeuerten Brenner der Backöfen dürfen 2 x 1,55 MW und 1 x 0,93 MW nicht überschreiten. Dies entspricht einem höchsten Brennstoffdurchsatz von je 155 m³/h bzw. 93 m³/h an Erdgas, bezogen auf einen Heizwert von 36.000 kJ/m³.

Die Feuerungswärmeleistung der 3 erdgasbefeuerten Brenner der Trockner Linie 1 bis 3 dürfen 2 x 3 MW und 1 x 1,7 MW nicht überschreiten. Dies entspricht einem höchsten Brennstoffdurchsatz von je 300 m³/h bzw. 170 m³/h an Erdgas, bezogen auf einen Heizwert von 36.000 kJ/m³.

Die Brenner sind sorgfältig zu warten sowie regelmäßig zu reinigen und auf die richtige Einstellung zu kontrollieren.

1.2.2

Sämtliche Anlagenteile, bei deren Betrieb verfahrensbedingt Staub austreten kann, z.B. Aufgabe-, Übergabe-, Austrags- und Verladeeinrichtungen sowie Förder-, Sieb-, Mahl- und Mischanlagen, sind möglichst geschlossen auszuführen oder zu kapseln.

1.2.3

Soweit eine staubdichte Ausführung nicht möglich ist, ist die anfallende staubhaltige Abluft mittels Absaugeinrichtungen möglichst vollständig zu erfassen, zu reinigen und abzuleiten:

Anlage 01 - Paniermehlproduktion					
Quellen-Nr.	Emissionsstelle / Gebäude	Entstaubungseinrichtung	Volumenstrom in Nm ³ /h	Mindesthöhe über Dach in m	ca. Höhe über Erdgleiche in m
EQ 12.0 bis 12.9	Rohwarensilos / Geb. 12	Gewebefilter	je 3.600	1,5	22
EQ 12.30	Trockner Linie 1 / Geb. 12	Zyklone	115.000	5 *	28,2
EQ 12.31	Trockner Linie 2 / Geb. 12	Zyklone	115.000	5 *	28,2
EQ 12.28	Trockner Linie 3 / Geb. 12	Zyklone	52.100	5 **	16,6
EQ 12.32 bis 12.34	Vermahlung Linie 1 - 3 / Geb. 12	Gewebefilter	je 12.000	5	28,2
EQ 7.01	Kleinkomponentenaufgabe / Geb. 7	Gewebefilter	21.600	5	14,4
EQ 9.1 bis 9.6	Fertigwarenzellen / Geb. 9	Gewebefilter	je 600	1,5	25,5
EQ 8.1 u. 8.2	Absackung, Abpackung / Geb. 8	Gewebefilter	je 20.000	5	14,5
EQ 13.1 u. 13.2	Fertigwarenlagerung u. Fertigwarenverladung / Geb. 13	Gewebefilter	je 708	1,5	28,5
EQ 13.3 u. 13.4	Fertigwarenlagerung u. Fertigwarenverladung / Geb. 13	Gewebefilter	je 1.800	1,5	28,5

* Bezug Attika Gebäude 9/12 Achse 26p-29p mit einer Höhe über Erdgleiche von ca. 23,2 m

** Bezug Attika Gebäude 12 Achse 19p-25p mit einer Höhe über Erdgleiche von ca. 11,6 m

Anlage 03 - Getreidevermahlung					
Quellen-Nr.	Emissionsstelle / Gebäude	Entstaubungseinrichtung	Volumenstrom in Nm ³ /h	Mindesthöhe über Dach in m	Ca. Höhe über Erdgleiche in m
EQ 1a	Getreideannahme 1 / Geb. 4	Gewebefilter	43.200	5	46,4
EQ 1b	Getreideannahme 2 / Geb. 4	Gewebefilter	19.800	5	46,4
EQ 2	Getreidereinigung 1 / Geb. 6	Gewebefilter	25.560	5	27,7
EQ 3	Getreidereinigung 2 / Geb. 6	Gewebefilter	32.400	5	27,7
EQ 4	Mühle 1 / Geb. 6	Gewebefilter	8.640	5	27,7
EQ 5	Mühle 1 / Geb. 6	Gewebefilter	27.360	5	27,7
EQ 6	Mühle 2 / Geb. 6	Gewebefilter	30.240	5	27,7

EQ 7	Mühle 2 / Geb. 6	Gewebefilter	30.240	5	27,7
EQ 9	Mehllager, Mischerei, Abtransport / Geb. 5	Gewebefilter	240	--	4,3
EQ 10	Mehllagerung, Mischerei, Abtransport / Geb. 4	Gewebefilter	17.280	5	46,4
EQ 15	Mehllagerung, Mischerei, Abtransport / Geb. 7	Gewebefilter	870	1,5	12,4
EQ 16	Mehllagerung, Mischerei, Abtransport / Geb. 6	Gewebefilter	11.160	5	27,7
EQ 17	Fertigwarenlagerung u. Fertigwarenverladung / Geb. 4	Gewebefilter	1.320	--	13,7
EQ 8	Nachproduktebearbeitung, Schlagmühle / Geb. 4	Gewebefilter	3.420	1,5	44
EQ 11	Nachproduktebearbeitung / Geb. 4	Gewebefilter	720	--	13
EQ 12	Nachproduktebearbeitung / Geb. 4	Gewebefilter	360	--	8,6
EQ 13	Nachproduktebearbeitung Geb. 4	Gewebefilter	7.920	1,5	44,6
EQ 14	Nachproduktebearbeitung / Geb. 4	Gewebefilter	10.800	5	46,4

- 1.2.4 Die Abgase aus den Emissionsquellen sind ungehindert senkrecht in die freie Luftströmung abzuleiten (ausgenommen EQ 9, 11, 12, 17).
- 1.2.5 Die Kamindurchmesser der Abgaskamine für staubhaltige Abluft sollten so dimensioniert werden, dass eine Abluftgeschwindigkeit von 7 m/s nicht unterschritten wird.
- 1.2.6 Die Kamine sind ohne Regenabdeckung auszuführen. Zum Schutz gegen Regeneinfall können Deflektoren aufgesetzt werden.
- 1.2.7 Ein Be- oder Entladen von Gütern, die offen gehandhabt und im trockenen Zustand stauben können, ist in offenen oder unvollständig geschlossenen Anlagen nicht zulässig.
- 1.2.8 Das Abkippen von Ware im Gebäude der Getreideannahme darf nur bei geschlossenen Toren erfolgen. Dies ist durch eine elektrische Verriegelung mit dem Betrieb der Schüttgasse sicherzustellen.
- 1.2.9 Zur Verhinderung von diffusen Staubemissionen bei der LKW-Loseverladung von staubenden Gütern ist der Verladebalg möglichst staubdicht auf die Füllöffnung des Tankwagens aufzusetzen.
- 1.2.10 Staubsammelbehälter an Entstaubern müssen staubdicht angeschlossen sein. Entstauber müssen beim Wechseln oder Entleeren der Staubsammelbehälter nach unten dicht abgeschlossen sein. Die ausgeschiedenen Feststoffe müssen in staubdicht geschlossenen Behältern gelagert und transportiert werden.
- 1.2.11 Es ist stets eine ausreichende Menge an Ersatz-Filtermaterial bereitzuhalten.
- 1.2.12 Alle Luftfördereinrichtungen sind staubdicht auszuführen.
- 1.2.13 Emissionsbegrenzungen
- 1.2.13.1 Die angegebenen Emissionsbegrenzungen beziehen sich auf trockenes Abgas im Normzustand (273,15 K, 101,3 kPa).
- 1.2.13.2 Emissionsquellen EQ 1a, 1b, 2 bis 17 (Anlage 03 - Getreidevermahlung) sowie 8.1, 8.2, 9.1 bis 9.6, 12.0 bis 12.9 und 13.1 bis 13.4 (Anlage - 01 Paniermehl):
- Die staubförmigen Emissionen in der gereinigten Abluft der angegebenen

Emissionsquellen dürfen eine Staubmassenkonzentration von

10 mg/m³

nicht überschreiten.

1.2.13.3 Emissionsquellen EQ 12.28, 12.30 und 12.31 (Anlage 01 - Paniermehl - Trockner):

Die staubförmigen Emissionen in der gereinigten Abluft der angegebenen Emissionsquellen dürfen eine Staubmassenkonzentration von

20 mg/m³

nicht überschreiten.

1.2.13.4 Die Brenner zur Beheizung der Backöfen und der Trockner sind regelmäßig so zu warten und zu betreiben, dass eine Minimierung der Schadstoffemission erreicht wird. Im Übrigen sind die Anforderungen der 1. BImSchV, soweit einschlägig, zu beachten.

1.2.14 Messung und Überwachung der Emissionen

1.2.14.1 Messplätze

1.2.14.1.1 Für die Durchführung der in Nebenbestimmung 1.2.14.3 und 1.2.14.4 genannten Emissionsmessungen sind im Einvernehmen mit einer nach § 29 b BImSchG bekannt gegebenen Stelle geeignete Messplätze und Probenahmestellen festzulegen.

1.2.14.1.2 Messplätze müssen ausreichend groß, über sichere Arbeitsbühnen leicht begehbar und so beschaffen sein und so ausgewählt werden, dass eine für die Emissionen der Anlage repräsentative und messtechnisch einwandfreie Emissionsmessung im unverdünnten Abgas möglich ist. Bei der Auswahl und Gestaltung der Messplätze sind die Anforderungen der DIN EN 15259 zu beachten.

1.2.14.2 Messverfahren und Messeinrichtungen

1.2.14.2.1 Messungen zur Feststellung der Emissionen sind unter Einsatz von Messverfahren und Messeinrichtungen durchzuführen, die dem Stand der Messtechnik entsprechen.

Die Emissionsmessungen sind unter Beachtung der in Anhang 6 der TA Luft aufgeführten Richtlinien und Normen des VDI/DIN-Handbuches "Reinhaltung der Luft" beschriebenen Messverfahren bzw. nach CEN-Normen (umgesetzt in entsprechende DIN EN Normen) oder ISO-Normen durchzuführen.

1.2.14.2.2 Es sind die Anforderung der Richtlinie DIN EN 15259 (Januar 2008 bzw. Nachfolgenorm) für die Reingasmessungen einzuhalten.

1.2.14.3 Erstmalige und wiederkehrende Einzelmessungen

1.2.14.3.1 Nach Erreichen des ungestörten Betriebes, jedoch frühestens 3 und spätestens 6 Monate nach Inbetriebnahme der Anlage und anschließend wiederkehrend jeweils nach Ablauf von 3 Jahren sind an den Emissionsquellen der Anlage 01 EQ 7.01, 8.1, 12.28 und 12.32 sowie der Anlage 03 EQ 1a, 3, 5, 6, 8, 10, 13, 14 und 16 die Staubemissionen durch Einzelmessung feststellen zu lassen. Mit den Messungen dürfen nur nach § 29b BImSchG bekannt gegebenen Stellen beauftragt werden. Die bekannt gegebenen Messstellen können unter „www.resymesa.de“ eingesehen werden.

1.2.14.3.2 Die Messungen nach Nebenbestimmung 1.2.14.3.1 sind nach Ablauf von jeweils 3 Jahren, berechnet auf Grundlage der durchzuführenden ersten Messung, zu wiederholen.

- 1.2.14.3.3 Die Messungen sind nach den Bestimmungen der TA Luft zur Messplanung, Auswahl von Messverfahren und zur Auswertung und Beurteilung der Messergebnisse durchzuführen.
- 1.2.14.3.4 Die Messplanung muss der jeweils gültigen Normung zur Messung von Emissionen aus stationären Quellen (derzeit: Richtlinie DIN EN 15259, in der jeweils aktuellen Fassung, derzeit Januar 2008) entsprechen und im Vorwege spätestens 14 Tage vor Durchführung mit der für die Überwachung zuständigen Behörde abzustimmen. Hierzu ist der Behörde der Emissionsmessplan gemäß der jeweils gültigen Normung zur Messung von Emissionen aus stationären Quellen (derzeit: Richtlinie DIN EN 15259, Januar 2008, Anhang B.3) vorzulegen. (Wenn die vorherige Abstimmung des Messplans versäumt wird, kann die Behörde die Messung für unwirksam erklären.)
- 1.2.14.3.5 Die Luftmengen, die einer Einrichtung der Anlage zugeführt werden, um das Abgas zu verdünnen oder zu kühlen, bleiben bei der Bestimmung der Massenkonzentration unberücksichtigt.
- 1.2.14.3.6 Während der Durchführung der Messungen ist dem die Messungen durchführenden Sachverständigen vom Betreiber Auskunft über den Betriebszustand der Anlage zu erteilen. Dem Sachverständigen ist vom Betreiber Gelegenheit zu geben, den Betriebszustand während der Messungen zu überprüfen.
- 1.2.14.3.7 Die Überwachungsbehörde ist mindestens 2 Wochen vor den vorgesehenen Terminen der Messungen über den Zeitpunkt und die beauftragte Messstelle zu unterrichten. Dem Vertreter/der Vertreterin der Behörde ist Gelegenheit zu geben, während der Messungen anwesend zu sein und die Durchführung zu beaufsichtigen.
- 1.2.14.3.8 Auswertung und Beurteilung der Messergebnisse
- 1.2.14.3.8.1 Über das Ergebnis der Messungen ist ein entsprechender Messbericht mit Angaben über die Messplanung, das Ergebnis jeder Einzelmessung, das verwendete Messverfahren und die Betriebsbedingungen, die für die Beurteilung der Einzelwerte und der Messergebnisse von Bedeutung sind, zu erstellen. Der Messbericht ist gemäß dem Muster Messbericht des Länderausschusses für Immissionsschutz (LAI) in der jeweils geltenden Fassung zu erstellen.
- 1.2.14.3.8.2 Der Bericht muss die notwendigen Angaben zu den verwendeten Stoffen sowie zum Betriebszustand der Anlage und der Einrichtungen zu Emissionsminderung enthalten. Der Bericht ist der Überwachungsbehörde spätestens 8 Wochen nach Durchführung der Messung zuzusenden. Der Bericht ist zusätzlich als elektronisches Dokument zu übermitteln.
- 1.2.14.3.8.3 Eine Emissionsbegrenzung ist jedenfalls dann überschritten, wenn das Ergebnis einer Einzelmessung abzüglich der Messunsicherheit die Emissionsbegrenzung übersteigt.
- Die im Genehmigungsbescheid festgelegte Anforderung ist sicher eingehalten, wenn das Ergebnis jeder Einzelmessung zuzüglich der Messunsicherheit die festgelegte Emissionsbegrenzung nicht überschreitet.
- Eine Überprüfung, ob das Messverfahren, besonders im Hinblick auf seine Messunsicherheit, dem Stand der Messtechnik entspricht, ist insbesondere für den Fall notwendig, dass weder die Anforderungen des Absatz 1 noch die des Absatz 2 gegeben sind und das Messergebnis zuzüglich der Messunsicherheit die festgelegte Emissionsbegrenzung nicht einhält. Die Bestimmung der Messunsicherheit soll nach der VDI 4219 (Ausgabe August 2009) erfolgen. Des Weiteren ist zu prüfen, ob die Anforderungen der TA Luft Nummer 5.3.2.2 erfüllt worden sind. Darüber hinaus sind nähere Prüfungen an der Anlage vorzunehmen und gegebenenfalls zusätzliche Einzelmessungen vorzunehmen.
- Ergibt die Prüfung nach Absatz 3, dass die Anforderungen an das Messverfahren

eingehalten sind, so ist die Messunsicherheit zugunsten des Betreibers zu berücksichtigen.

- 1.2.14.3.8.4 Ergibt sich aus den Messungen, dass die festgelegten Emissionsbegrenzungen überschritten sind, ist dieses der zuständigen Behörde unverzüglich mitzuteilen. Die Ursachen (insbesondere die anlagenspezifischen) sind zu ermitteln und der Behörde darzulegen, die zur Sicherstellung eines ordnungsgemäßen Betriebes erforderlichen Maßnahmen sind unverzüglich zu treffen (auf §§ 15 und 16 BImSchG wird hingewiesen). Anschließend sind Wiederholungsmessungen durchführen zu lassen.

1.2.14.4 Kontinuierliche Messungen

- 1.2.14.4.1 In der gereinigten Abluft der Emissionsquellen EQ 12.30 und EQ 12.31 der Paniermehlproduktion sind die Massenkonzentrationen an staubförmigen Emissionen kontinuierlich zu ermitteln, zu registrieren und auszuwerten.

Des Weiteren sind die zur Auswertung und Beurteilung der kontinuierlichen Messungen erforderlichen Betriebsparameter

- a) Abgastemperatur,
- b) Abgasvolumenstrom,
- c) Feuchtegehalt,
- d) Druck,

jeweils einschließlich relevanter Statussignale kontinuierlich zu ermitteln und zu registrieren.

Hinweis:

Auf die kontinuierliche Messung der Betriebsparameter kann verzichtet werden, wenn die Parameter erfahrungsgemäß nur eine geringe Schwankungsbreite (Anmerkung: das betrifft z.B. Feuchte und Druck) haben, für die Beurteilung der Emissionen unbedeutend sind oder mit ausreichender Sicherheit auf andere Weise ermittelt werden können.

- 1.2.14.4.2 Für die kontinuierlichen Messungen sind geeignete Mess- und Auswerteeinrichtungen einzusetzen.

Geeignet sind sie dann, wenn

- für die Messung der kontinuierlich zu ermittelnden Massenkonzentrationen und Bezugsgrößen - mit Ausnahme von Abgastemperatur und Druck sowie für den Messwertrechner eine Zulassung vom Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit (BMU) vorliegt. Eine Liste geeigneter Messwertrechner und Messeinrichtungen sowie entsprechender Richtlinien zu deren Einsatz ist beim Umweltbundesamt unter der folgenden Internetseite veröffentlicht:
<https://www.umweltbundesamt.de/themen/luft/messenbeobachtenueberwachen/anerkannte-messgeraete-messverfahren>
- die Kalibrierung der jeweils eingesetzten Messeinrichtungen zur Ermittlung der Massenkonzentrationen ergibt (Variabilitätsprüfung), dass der Wert des Konfidenzintervalls von 95 % eines einzelnen Messergebnisses an der für den Tagesmittelwert festgelegten Emissionsbegrenzung den folgenden vom Hundertsatz dieser Emissionsbegrenzung nicht überschreitet:

Gesamtstaub ± 30 %

- 1.2.14.4.3 Einsatz von kontinuierlich arbeitenden Mess- und Auswerteeinrichtungen

Bei Einsatz und Betrieb der Mess- und Auswerteeinrichtungen sowie bei der Parametrierung des Messwertrechners sind die Bestimmungen der Richtlinie zur bundeseinheitlichen Praxis bei der Überwachung der Emissionen in der jeweils aktuellen

Fassung (derzeit - RdSchr. d. BMU v. 13.01.2017 - Az.: IG I 2 - 45053/5; veröffentlicht in GMBI 2017 Nr. 13/14 S. 234) zu beachten. Darüber hinaus sind die VDI 3950 bzw. VDI 3950 Blatt 1 und die DIN EN 14181, in den jeweils geltenden Fassungen, zu beachten.

Insbesondere gilt:

1.2.14.4.3.1 Auswahl und Einbau, Einsatz und Wartung

- a) Die Messeinrichtungen sind unter Mitwirkung einer Stelle nach § 29b BImSchG, die für die Durchführung von Kalibrierungen bekannt gegeben ist (Kalibrierstelle), einzubauen.
- b) Der Einbau der Mess- und Auswerteeinrichtungen hat gem. VDI 3950 bzw. VDI 3950 Blatt 1 zu erfolgen. Über den ordnungsgemäßen Einbau der kontinuierlichen Messeinrichtungen ist eine Bescheinigung durch eine Kalibrierstelle entsprechend dem Musterbericht der VDI 3950 bzw. VDI 3950 Blatt 1 vorzulegen.
- c) Die Verfügbarkeit der Messeinrichtungen muss mindestens 95 % erreichen. Für Auswerteeinrichtungen muss die Verfügbarkeit mindestens 99 % betragen.
- d) Die Mess- und Auswerteeinrichtungen dürfen nur von ausgebildetem und in die Bedienung eingewiesenem Fachpersonal unter Beachtung der Bedienungsanweisungen des Herstellers bedient werden.
- e) Es wird empfohlen zur regelmäßigen Überprüfung der Mess- und Auswerteeinrichtungen einen Wartungsvertrag abzuschließen. Auf den Wartungsvertrag kann verzichtet werden, wenn qualifiziertes Personal und entsprechende Einrichtungen zur Wartung vorhanden sind.
- f) Null- und Referenzpunkt sind mindestens einmal im Wartungsintervall zu prüfen und aufzuzeichnen. Die Wartungsintervalle sind in den jeweiligen Eignungsprüfberichten dokumentiert.

Die Prüfungen und Aufzeichnungen sollen entsprechend Abschnitt 7 der DIN EN 14181 (QAL 3), in der jeweils gültigen Fassung, durchgeführt und dokumentiert werden.

- g) Über alle Arbeiten an den Mess- und Auswerteeinrichtungen müssen Aufzeichnungen in Form eines Kontrollbuchs geführt werden. Das Wartungsbuch ist der Überwachungsbehörde auf Verlangen zur Einsichtnahme vorzulegen und mindestens über einen Zeitraum von fünf Jahren nach der letzten Eintragung aufzubewahren.

Die Dokumentation der laufenden Qualitätssicherung soll nach Abschnitt 7 der DIN EN14181 (QAL 3), in der jeweils gültigen Fassung, auf Regelkarten oder softwareunterstützt erfolgen.

- h) Der Ausfall von kontinuierlichen Messeinrichtungen und des Emissionsrechners sind der Überwachungsbehörde unverzüglich mitzuteilen.

1.2.14.4.3.2 Kalibrierung und Funktionsprüfung

Messeinrichtungen, die zur kontinuierlichen Feststellung der Emissionen eingesetzt werden, sind durch eine bekannt gegebene Kalibrierstelle zu kalibrieren und jährlich einmal auf Funktionsfähigkeit prüfen zu lassen. Die Kalibrierung ist u.a. nach einer wesentlichen Änderung der Anlage oder bei Austausch von Messeinrichtungen, im Übrigen im Abstand von drei Jahren zu wiederholen.

Die Funktionsprüfung und Kalibrierung der Messgeräte für Emissionen und Betriebsgrößen ist nach den Vorgaben der VDI 3950 bzw. VDI 3950 Blatt 1 durchführen zu lassen.

Über die Ergebnisse der Kalibrierung und der Prüfung der Funktionsfähigkeit der

Messeinrichtungen und des Emissionsrechners sind Berichte gemäß Richtlinie VDI 3950 bzw. VDI 3950 Blatt 1 zu erstellen. Diese Berichte sind der Überwachungsbehörde innerhalb von 8 Wochen vorzulegen.

1.2.14.4.3.3 Einsatz elektronischer Auswerteeinrichtungen

Der Messwertrechner ist im Rahmen der Erstkalibrierung der Messeinrichtungen erstmals und dann jährlich durch eine bekannt gegebene Kalibrierstelle auf Funktionsfähigkeit überprüfen zu lassen. Hierbei ist jeweils auch die Übereinstimmung der Messgeräteanzeige mit den Anzeigen im Auswertesystem zu überprüfen.

Über die Ergebnisse der Funktionsprüfungen sind von der Kalibrierstelle Berichte gemäß Richtlinie VDI 3950 bzw. VDI 3950 Blatt 1 zu erstellen und der Behörde spätestens 8 Wochen nach Prüfung vorzulegen.

Änderungen des Parametrierkonzeptes insbesondere bzgl. der festgelegten Betriebszuständen und Kriterien für die verschiedenen Zeitähler müssen im Prüfbericht dokumentiert werden.

Alle Messwerte, die innerhalb der Betriebszeit der Anlage anfallen, sind mit Zeitbezug zu erfassen und aufzuzeichnen. Dabei ist in Abstimmung mit der Überwachungsbehörde eine Festlegung über Beginn und Ende der Klassierung zu treffen.

Auswerteeinrichtungen dürfen ausschließlich für die Belange der Emissionsüberwachung eingesetzt werden. Die gespeicherten Daten einschließlich der zugehörigen Parametrierung (Datenmodell) sind fünf Jahre aufzubewahren.

1.2.14.4.3.4 Auswertung und Beurteilung der Messwerte

1.2.14.4.3.4.1 Die Registrierung, Klassierung und Datenausgabe hat entsprechend dem Anhang B der bundeseinheitlichen Praxis bei der Überwachung der Emissionen zu erfolgen. Dabei sind die Anforderungen an Mess- und Auswerteeinrichtungen für Anlagen i.S. der TA Luft gem. Anhang C der bundeseinheitlichen Praxis zu beachten.

Dem Landratsamt Günzburg ist ein Parametrierkonzept einschließlich der festzulegenden Statussignale vor Inbetriebnahme zur Zustimmung vorzulegen. Die erforderliche Parametrierung ist bei der Kalibrierung der Messeinrichtungen unter Beachtung der DIN EN 14181 zu ermitteln.

Das Parametrierkonzept muss auch eine Festlegung über Beginn und Ende der Klassierung nach Anhang B der Bundeseinheitlichen Praxis bei der Überwachung der Emissionen enthalten. Dabei sind die Besonderheiten des Anfahrbetriebes zu berücksichtigen. Es ist darauf zu achten, dass Anfahrperioden, die wegen ihrer Häufigkeit oder Dauer für das Emissionsverhalten der Anlage von Bedeutung sind, in die Emissionsbeurteilung einbezogen werden.

Hinweis:

Aus dem Parametrierkonzept sollte insbesondere zu ersehen sein,

- welche verschiedenen Betriebszustände der Messwertrechner registrieren wird,
- wie die verschiedenen Betriebszustände (z.B. Regelbetrieb, Störung der Abluftreinigung, Aufheiz- und Warmhaltbetrieb, etc.) dokumentiert werden,
- die Definition der festgelegten Statussignale (Anlagenstatus, Messwertstatus, betriebsabhängiger Status) gem. Anhang A der Bundeseinheitlichen Praxis bei der Überwachung der Emissionen,
- welche Sonderklassen eingerichtet sind,
- wie die Ermittlung, Berechnung, Registrierung sonstiger geforderter Betriebsgrößen erfolgt und
- wie die Datensicherung und -speicherung erfolgt.

- 1.2.14.4.3.4.2 Während des Betriebes der Anlage ist aus den zu ermittelnden Messwerten für jede aufeinanderfolgende halbe Stunde der Halbstundenmittelwert zu bilden. Aus den validierten Halbstundenmittelwerten ist für jeden Tag der Tagesmittelwert zu bilden.
- 1.2.14.4.3.4.3 Über die Auswertung der kontinuierlichen Messungen ist ein Messbericht zu erstellen und innerhalb von drei Monaten nach Ablauf eines jeden Kalenderjahres der Überwachungsbehörde vorzulegen. Art und Umfang des Berichtes sind mit dem Landratsamt Günzburg abzustimmen.

Im Rahmen des Emissionsjahresberichtes ist für das Berichtsjahr zudem anzugeben:

Datum, Häufigkeit, Dauer und Begründung von ggf. aufgetretenen Überschreitungen der Emissionsgrenzwerte und ggf. erforderliche Abhilfemaßnahmen.

Die gespeicherten Daten einschließlich der zugehörigen Parametrierung (Datenmodell) sind fünf Jahre aufzubewahren.

- 1.2.14.4.3.4.4 Einhaltung von Emissionsgrenzwerten

Die Emissionsgrenzwerte der kontinuierlich überwachten Parameter sind eingehalten, wenn sämtliche validierte Tagesmittelwerte die festgelegten Massenkonzentrationen und sämtliche validierte Halbstundenmittelwert das Zweifache dieser Massenkonzentrationen nicht überschreiten.

Die Emissionsdaten einschließlich der zugehörigen Parametrierung (Datenmodell) sind fünf Jahre aufzubewahren.

- 1.2.15 Überwachung der Anlagen und Anlagenteile sowie Dokumentation

- 1.2.15.1 Zur Überwachung der Wirksamkeit der Entstaubungsanlagen sind Messeinrichtungen zur kontinuierlichen Ermittlung des Differenzdruckes (Rohgas/Reingas) an den Entstaubungsanlagen der Emissionsquellen, ausgenommen EQ 9, 11 und 12 sowie EQ 09.1 bis 09.6, 12.30, 12,31 und 13.1 bis 13.4, zu installieren.

- 1.2.15.2 Von der Lieferfirma der Entstaubungsanlage ist ein Differenzdruck-Vorgabewert zu bestimmen und festzulegen, bei dem die ordnungsgemäße Funktion der Entstaubungsanlage gewährleistet ist.

Die Messeinrichtungen des Differenzdruckes sind mit einem geeigneten Messwertgeber auszurüsten, der bei Abweichung vom Vorgabewert ein optisches und/oder akustisches Signal auslöst.

Die Überwachungseinrichtungen sind ordnungsgemäß zu warten, instand zu halten und regelmäßig auf Funktionsfähigkeit zu überprüfen. Mit der Bedienung und Wartung der Mess- und Überwachungsreinrichtung darf nur entsprechend unterwiesenes Personal betraut werden.

- 1.2.15.3 Beim Ansprechen der Überwachungseinrichtung der Entstaubungsanlagen sind unverzüglich Abhilfemaßnahmen zur Behebung der Störung zu ergreifen. Bei einem Ausfall der jeweiligen Absaugungs- oder Entstaubungsanlage sind die angeschlossenen Anlagenteile außer Betrieb zu nehmen.

- 1.2.15.4 Für den Betrieb und die Wartung der Entstaubungsanlagen sind entsprechende Betriebsanweisungen zu erstellen. Hierbei sind die Bestimmungen und Vorgaben des Herstellers bzw. Lieferanten sowie die Richtlinie VDI 2264 (Ausgabe Juli 2001) zu beachten. Das Betriebspersonal ist anhand der Betriebsanweisungen zu schulen bzw. einzuweisen. Sofern für die Wartungs- und Instandhaltungsarbeiten kein geeignetes Personal zur Verfügung steht, ist ein Wartungsvertrag mit einer einschlägig tätigen

Fachfirma abzuschließen.

1.2.15.5 In einem Wartungs- und Prüfplan ist festzulegen,

- welche Personen
- in welchen Zeitabständen (z.B. arbeitstäglich, wöchentlich, monatlich)
- an welchen technischen Einrichtungen, die für den Immissionschutz von Bedeutung sind (z.B. Brenner, Entstauber, Zu- und Abluftanlagen, Fördereinrichtungen)
- welche Mess-, Reinigungs-/Wartungs-, Kontroll-/Inspektions- und ggf. Instandsetzungsarbeiten (z.B. Sichtkontrolle, Funktionskontrolle)

durchzuführen haben.

1.2.15.6 Die laut Nebenbestimmung 1.2.15.5 durchgeführten Arbeiten sind schriftlich in Form eines Betriebsbuches zu dokumentieren. Die Aufzeichnungen sind nach der letzten Eintragung mindestens 3 Jahre aufzubewahren.

Das Betriebsbuch ist der Genehmigungsbehörde auf Verlangen zur Einsichtnahme vorzulegen und mindestens über einen Zeitraum von drei Jahren nach der letzten Eintragung aufzubewahren.

1.2.16 Auflagenvorbehalt

Sollte wider Erwarten der Massenkonzentrationsgrenzwert von 20 mg/m³ im Reingas der Zyklonentstaubungseinrichtungen nicht eingehalten werden können, bleiben nachzurüstende Einrichtungen von z.B. kaskadierende Zyklonsysteme und/oder filtrierende Entstauber, die die Einhaltung des Grenzwertes gewährleisten, ausdrücklich vorbehalten.

1.3 Lärmschutz

1.3.1 Der Beurteilungspegel der von allen Anlagen und gewerblichen Tätigkeiten (Emittenten) auf dem Betriebsgelände ausgehenden Geräusche, einschließlich des betriebsbezogenen Fahrverkehrs auf privaten Verkehrsflächen, darf folgende, gemäß Festsetzung Teil-B-Plan Nr. 7 „Südwestlich der Rollbahn, Abschnitt II“ zulässige Immissionswertanteile tagsüber (6:00 Uhr bis 22:00 Uhr) bzw. nachts (22:00 Uhr bis 6:00 Uhr) nicht überschreiten:

Immissionsort	Immissionswert- anteile Tag/Nacht	Gebietscharakter	Nutzung
IO „West FNP 1“ bzw. „West FNP 2“ auf Flur-Nr. 1639/8 bzw. 1639/12, Gmk. Leipheim	46,0/31,0 dB(A) bzw. 46,6/31,6 dB(A)	Allgemeines Wohngebiet	potenzielle Wohnnutzungen Hermann-Köhl-Straße
IO „West 1“ bzw. „West 2“ auf Flur-Nr. 1639/7, Gem. Leipheim	44,7/29,7 dB(A)	Allgemeines Wohngebiet	Wohnnutzungen Hermann-Köhl-Straße 5c bzw. 5a
IO „Kronberg“ auf Flur-Nr. 660/3, Gmk. Leipheim	40,2/25,2 dB(A)	Reines Wohngebiet	Wohnnutzung Kronbergstraße 8
IO „NW“ bzw. „NO“ auf Flur-Nr. 1416/8 bzw. 1433/17, Gmk. Leipheim	41,5/26,5 dB(A) bzw. 40,6/25,6 dB(A)	Allgemeines Wohngebiet	Wohnnutzungen am Balatonweg 12 bzw. St.-Stephans-Weg 14
IO „Ost 1“ auf Flur-Nr. 1191, Gmk. Leipheim	38,8/23,8 dB(A)	Allgemeines Wohngebiet	Wohnhaus Augsburgener Straße 27
IO „SO 2“ auf Flur-Nr. 322/2, Gmk. Bubesheim	38,9/23,9 dB(A)	Allgemeines Wohngebiet	Wohnhaus Obere Bleiche 1
IO „Waldvogel“ auf Flur-Nr. 2303/3, Gmk. Leipheim	41,1/26,1 dB(A)	Mischgebiet	Beherbergungsbetrieb im Außenbereich, Grüner Weg 1b

Als Mess- und Beurteilungsvorschrift gilt die Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm) vom 26. August 1998, zuletzt geändert durch die Verwaltungsvorschrift vom 1. Juni 2017 (BAnz AT 08.06.2017 B5).

- 1.3.2 Lieferverkehr und Ladetätigkeiten außerhalb von Gebäuden sind zur Nachtzeit (22:00 - 6:00 Uhr) - mit Ausnahme von einem Vorgang/Lkw pro Nachtstunde beim Versand (Gebäude 11) oder alternativ drei Vorgänge/Lkw pro Nachtstunde innerhalb Gebäude 4 (Rohwarenanlieferung bzw. Fertigwarenverladung) bzw. Gebäude 13 (Paniermehlverladung) - nicht zulässig.
- 1.3.3 Alle lärmabstrahlenden Anlagenteile (z. B. Maschinen, Lüftungsanlagen, Kompressoren, Aggregate und dgl.) sind im Innern der Gebäude zu errichten bzw. zu betreiben, ist das nicht möglich, so ist durch Kapselung bzw. Anbringen geeigneter Schalldämpfer sicherzustellen, dass die zulässigen Immissionswertanteile eingehalten werden können.
- 1.3.4 Lärmerzeugende Anlagenteile sind dem derzeitigen Stand der Lärmschutz- und Schwingungsisolierungstechnik entsprechend auszuführen und zu warten.
- 1.3.5 Folgende Schalleistungspegel L_{WA} dürfen nicht überschritten werden:

Anlage 01 - Paniermehlproduktion	
Emissionsquelle EQ	L_{WA} in dB(A)
7.01, 8.1, 8.2, 12.0 bis 12.9, 12.11, 12.13, 12.17, 12.19, 12.28 bis 12.31	78
9.1 bis 9.6	70
12.10, 12.12, 12.14, 12.15, 12.16, 12.18, 12.20, 12.21, 12.32 bis 12.34	80
12.22, 12.23, 12.26	77
12.24, 12.25	76
13.1 bis 13.4	73
Lüftungsanlagen auf dem Dach Geb. 7, 8, 9 und 12	je 83
Anlage 03 - Getreidevermahlung	
Emissionsquelle EQ	L_{WA} in dB(A)
1a, 1b, 8, 10, 13, 14, 16	75
2 bis 7	78
9, 11, 12, 17	72
15	73
Lüftungsanlagen auf dem Dach Geb. 5 und 6	je 83

- 1.3.6 Zur Einhaltung des zulässigen Schalleistungspegels an den Kaminen sind entsprechend erforderliche Schalldämpfer einzubauen, die sicherstellen, dass durch den Gesamtbetrieb die zulässigen Immissionswertanteile eingehalten werden.
- 1.3.7 Die Anlage ist nach dem Stand der Technik auf dem Gebiet der Lärminderung und der Schwingungsisolierung zu errichten, zu warten und zu betreiben.
- 1.3.8 Hinweis:
Grundlage für die Beurteilung des Vorhabens aus lärmtechnischer Sicht ist der Bericht Nr. 10360 05 vom 02.03.2018 der Kling-Consult Planungs- und Ingenieurgesellschaft für Bauwesen mbH.
- 1.3.9 Änderung der im Bericht Nr. 10360 05 vom 02.03.2018 der Kling-Consult Planungs- und Ingenieurgesellschaft für Bauwesen mbH zu Grunde gelegten Schallquellen, Nutzungsintensität, Schallschutzmaßnahmen, eine andere Wichtung der zulässigen Schalleistungspegel und Halleninnenpegel sind zulässig, wenn anhand schalltechnischer Untersuchungen vorab nachgewiesen wird, dass dadurch die zulässigen Immissionswertanteile der Nebenbestimmung 1.3.1 nicht überschritten werden.
- Auf die ggf. Anzeige- oder Genehmigungspflicht nach § 15 und § 16 BImSchG wird hingewiesen.
- Gegenüber dem Bericht Nr. 10360 05 vom 02.03.2018 der Kling-Consult Planungs- und Ingenieurgesellschaft für Bauwesen mbH abweichende oder zusätzliche Gebäudeöffnungen sind mit entsprechenden Schalldämpfern auszustatten, die die Einhaltung der zulässigen Immissionswertanteile sicherstellen.

- 1.3.10 Körperschallabstrahlende Aggregate sind durch elastische Elemente von luftschallabstrahlenden Gebäude- und Anlagenteilen zu entkoppeln.
- 1.3.11 Geräuschverursachende Verschleißerscheinungen an den maschinellen Einrichtungen (z.B. Lüfter, Kompressoren) sind durch regelmäßige Wartungsdienste bzw. umgehende Ersatzreparatur zu vermeiden bzw. zu beseitigen.
- 1.3.12 Frühestens drei Monate nach Erreichen des ungestörten Betriebes und spätestens 12 Monate nach Inbetriebnahme ist die Einhaltung der zulässigen Schalleistungspegel gemäß Nebenbestimmung 1.3.5 von einer nach § 29b BImSchG bekannt gegebenen Messstelle messtechnisch zu überprüfen. Die Durchführung der Messung ist mit dem Landratsamt Günzburg abzustimmen. Die Messungen sind nach den Vorschriften der TA Lärm durchzuführen und auszuwerten. Über die Ergebnisse der Lärmmessungen ist ein Messbericht erstellen. Der Messbericht ist dem Landratsamt Günzburg unaufgefordert vorzulegen.
- 1.3.13 Die Genehmigungsbehörde behält sich vor, im Falle von berechtigten Beschwerden aus der Nachbarschaft, welche darauf hinweisen, dass wesentliche Abweichungen gegenüber dem antragsgemäßen Betrieb zur Tagzeit sowie zur Nachtzeit vorliegen, vom Anlagenbetreiber eine aktuelle schalltechnische Untersuchung gemäß TA Lärm nachzufordern, welche die Einhaltung der zulässigen Immissionswertanteile durch das Vorhaben nachweist bzw. darlegt, unter welchen zusätzlichen Maßnahmen deren Einhaltung möglich ist.
- 1.4 Abfallvermeidung**
- 1.4.1 Abfälle sind zu vermeiden. Unvermeidbare Abfälle sind vorrangig zu verwerten. Ist eine Verwertung nicht möglich, so sind die Abfälle ordnungsgemäß zwischenzulagern und regelmäßig, gemäß den Bestimmungen des Kreislaufwirtschaftsgesetzes und den untergesetzlichen Regelwerken zu entsorgen.
- 1.4.2 Die Abfälle sind grundsätzlich getrennt nach Abfallart und Stoffeigenschaft in geeigneten Lagerbehältern bis zur Entsorgung zwischenzulagern. Eine Vermischung der Abfälle ist grundsätzlich nicht zulässig.
- 2. Baurecht, Bautechnik**
- 2.1 Für die Genehmigung sind die technisch geprüften Bauvorlagen maßgebend. Das Vorhaben ist nach diesen Bauvorlagen auszuführen. Technische Prüfungsvermerke und sonstige Eintragungen in den Bauvorlagen sind Bestandteil der Genehmigung und bei der Bauausführung zu beachten.
- 2.2 Aufschiebende Bedingungen:
- 2.2.1 Die Genehmigung wird unter der aufschiebenden Bedingung erteilt, dass mit der Bauausführung statisch beanspruchter Bauteile erst begonnen werden darf, wenn hierfür eine geprüfte statische Berechnung einschließlich der Feuerwiderstandsdauer tragender Bauteile vorliegt. Entsprechend des Baufortschrittes müssen auch die erforderlichen Konstruktions- und Bewehrungspläne erstellt sein.
- 2.2.2 Die Genehmigung wird unter der aufschiebenden Bedingung erteilt, dass mit der Ausführung von Gebäudeteilen erst begonnen werden darf, wenn die Bescheinigung des Brandschutznachweises von einem Prüfsachverständigen für Brandschutz vorliegt (Bescheinigung Brandschutz I).
- 2.2.3 Die Genehmigung wird unter der aufschiebenden Bedingung erteilt, dass die Nutzung der Gebäude erst aufgenommen werden darf, wenn dem Landratsamt Günzburg (Fachbereich

41 – Umweltschutz) die Bescheinigung über die ordnungsgemäße Bauausführung von einem Prüfsachverständigen für Brandschutz vorliegt (Bescheinigung Brandschutz II).

- 2.3 **Hinweis:**
Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass bei Nichteinhaltung der vorstehenden Bedingungen 2.2.1 und 2.2.2 ohne Genehmigung gebaut wird und somit der Bau eingestellt werden kann bzw. bei Nichteinhaltung der Bedingung 2.2.3 die Nutzung untersagt werden kann.
- 2.4 Die Beauftragung zur Bescheinigung des Brandschutznachweises durch einen Prüfsachverständigen für Brandschutz hat durch den Bauherrn zu erfolgen. Der Prüfsachverständige ist auch mit der Überwachung der Bauausführung hinsichtlich Brandschutz zu beauftragen.
- 2.5 Die geprüfte Statische Berechnung und der Prüfbericht hierzu sind Bestandteil der Genehmigung. Sie bilden für die Bauausführung die entsprechende Grundlage.
- 2.6 Vor Baubeginn, jedoch spätestens vor Ausführung der jeweiligen Bauabschnitte, müssen die bautechnischen Nachweise über den Schall- und Wärmeschutz von hierfür nachweisberechtigten Personen gemäß Art. 62 Bayerische Bauordnung erstellt sein.
- 2.7 Bei der Ausführung des Bauvorhabens und der Gestaltung des Baugrundstückes sind die entsprechenden Festsetzungen des Bebauungsplanes "Südwestlich der Rollbahn Abschnitt II" einzuhalten, soweit hiervon keine Befreiungen erteilt wurden.
- 2.8 An absturzgefährdeten begehbaren Flächen sind vorschriftsmäßige Schutzgeländer oder Umwehungen anzubringen. Dies gilt auch während der Bauzeit.
- 2.9 Für das Bauvorhaben sind vor Nutzungsaufnahme insgesamt mindestens 32 Kraftfahrzeugstellplätze entsprechend dem Parkplatzplan vom 08.06.2018 auf dem Baugrundstück herzustellen. Die einzelnen Stellplätze müssen eine dem § 4 der Verordnung über den Bau und Betrieb von Garagen sowie über die Zahl der notwendigen Stellplätze (GaStellV) entsprechende Größe und Fahrgassenbreite aufweisen und in geeigneter Weise markiert werden.
- 2.10 Der beabsichtigte Baubeginn ist dem Landratsamt Günzburg rechtzeitig, mindestens jedoch 1 Woche vorher, mit dem beiliegenden Vordruck unaufgefordert schriftlich mitzuteilen (Baubeginnsanzeige).
- 2.11 Die beabsichtigte Aufnahme der Nutzung der geänderten Anlage ist dem Landratsamt Günzburg mindestens zwei Wochen vorher mit dem beiliegenden Vordruck unaufgefordert schriftlich mitzuteilen (Anzeige der Nutzungsaufnahme).

3. **Wasserrecht, Wasserwirtschaft**

- 3.1 Für Tiefgründungen sind verrohrte Ortbetonpfähle (Bohrpfähle) aus Grundwasserschutzgründen nur bis zu einer Endtiefe von maximalen 449 m ü. NN zulässig; im Übrigen sind Tiefgründungen mit Verdrängungspfählen zulässig. Das endgültige Konzept für die Tiefgründung ist dem Landratsamt Günzburg und dem Wasserwirtschaftsamt Donauwörth vor Baubeginn vorzulegen. Sollten sich aus diesem Konzept abweichende Möglichkeiten für die Endtiefe bei den Bohrfahlverfahren ergeben, behält sich das Landratsamt Günzburg diesbezüglich eine nachträgliche Regelung vor.
- 3.2 Bei der Anlegung von Versickerungs-/Rückhaltegräben im Bereich der ehemaligen Start- und Landebahn dürfen die dicht gelagerten Deckschichten nicht weiter geschwächt werden.

Eventuell vorhandene Durchstiche durch die dicht gelagerten Deckschichten müssen plombiert werden.

Gleichzeitig müssen die Schadstofffreiheit des anstehenden Bodens und der verwendeten Auffüllungen durch einen Altlastengutachter bestätigt werden.

4. Arbeitsschutz und Sicherheitstechnik

- 4.1 Die Aufschlagrichtung der Türen im Verlauf von Fluchtwegen ist gemäß Punkt 6 Abs. 1 der ASR A 2.3 als Ergebnis einer Gefährdungsbeurteilung festzulegen. Manuell betätigte Türen in Notausgängen müssen gemäß Punkt 6 Abs. 1 der ASR A 2.3 in Fluchtrichtung aufschlagen.

Hinweise:

Gemäß den Plänen im Brandschutzkonzept schlagen einige Türen entgegen der Fluchtrichtung auf. Im Textteil des Brandschutzkonzepts wird auf die Aufschlagrichtung nicht eingegangen. Eine Gefährdungsbeurteilung liegt den Antragsunterlagen nicht bei.

- 4.2 Für die Toilettenräume Damen und Herren sind gemäß Punkt 5.2 Abs. 2 der ASR A 4.1 Vorräume erforderlich, da jeweils mehr als eine Toilettenzelle vorgesehen ist. Abweichungen hierzu sind gemäß § 3a Abs. 1 der Arbeitsstättenverordnung nur dann möglich, wenn durch andere Maßnahmen der gleiche Schutz der Beschäftigten erreicht wird.
- 4.3 Die erforderlichen Maßnahmen aus dem vorliegenden Bericht zur Feststellung und Beurteilung von Explosionsgefährdungen der Firma BAD Gesundheitsvorsorge und Sicherheitstechnik GmbH vom 03.11.2016 mit der Berichtsnummer ExSV/14-16/GGR sind über den erforderlichen Prüfnachweis gemäß § 15 der Betriebssicherheitsverordnung durch eine zur Prüfung befähigte Person mit einer Prüfaufzeichnung gemäß § 17 der Betriebssicherheitsverordnung nachzuweisen. Der Nachweis ist in Kopie der Genehmigungsbehörde spätestens 6 Monaten nach der Inbetriebnahme zuzusenden.
- 4.4 Hinweise:
- 4.4.1 Die Fluchtweglängen sind nach Industriebaurichtlinie ausgelegt. Da es sich dabei laut Planbeschriftungen um Rettungswege handelt und das Bauordnungsrecht abweichende längere Weglängen zulässt, können gemäß Punkt 5 Abs. 1 der ASR A 2.3 die Maßgaben des Bauordnungsrechts angewandt werden. Diese Beurteilung ist durch den eingeschalteten Prüfsachverständigen für Brandschutz vorzunehmen.
- 4.4.2 Für das Bauvorhaben sind die Bestimmungen der Baustellenverordnung (BaustellV) einzuhalten. Mögliche Verpflichtungen für den Bauherrn können dabei unter anderem die Einreichung einer Vorankündigung beim Gewerbeaufsichtsamt, die Bestellung eines Sicherheits- und Gesundheitsschutzkoordinators (SiGeKo), die Erstellung eines Sicherheits- und Gesundheits-schutzplanes (SiGePlan) und die Erstellung einer Unterlage für spätere Arbeiten (z.B. Reinigung, Wartung) am Bauwerk sein. Bereits während der Bauphase sind zudem die einschlägigen Bestimmungen des Unfallversicherungsträgers z.B. UVV Bauarbeiten aber auch der Arbeitsstättenverordnung (ArbStättV) einzuhalten.
- 4.4.3 Die Arbeitsstätte selbst ist nach den Bestimmungen der Arbeitsstättenverordnung (ArbStättV) zu errichten. Zur praktischen Umsetzung zur Erfüllung dieser Verordnung dienen die Technischen Regeln für Arbeitsstätten (ASR). Wichtig sind hier unter anderem die korrekte Ausbildung der Flucht- und Rettungswege, der sichere Zugang zu den Arbeitsplätzen (z.B. Absturzsicherungen, Geländer), Schutzmaßnahmen gegen Gase, Dämpfe und Stäube z.B. durch Errichtung von Lüftungen und Absaugungen aber auch das Vorhandensein der notwendigen sanitären Anlagen (z.B. Toiletten, Umkleieräume, Waschräume, Duschen).
- 4.4.4 In Bezug auf die Lärm- und Vibrationsentwicklung sind die Bestimmungen der Verordnung zum Schutz der Beschäftigten vor Gefährdungen durch Lärm und Vibrationen (ArbSchLärmVibrationsV) einzuhalten. Technische (z.B. bauliche) Maßnahmen zur

Vermeidung bzw. Verringerung der Einwirkungen durch Lärm und Vibrationen sind vorrangig vor organisatorischen Maßnahmen bzw. der Verwendung von persönlicher Schutzausrüstung umzusetzen.

- 4.4.5 Mit der nach dem Arbeitsschutzrecht erforderlichen Gefährdungsbeurteilung ist bereits in der Planungsphase des Bauvorhabens zu beginnen. Die dabei erforderlichen Maßnahmen sind umzusetzen. Es empfiehlt sich, hierzu fachkundige Personen z.B. Sicherheitsfachkraft, Planer etc. einzuschalten.
- 4.4.6 Nach § 6 der Gefahrstoffverordnung (GefStoffV) ist ein Explosionsschutzdokument zu erstellen und besondere Schutzmaßnahmen gemäß § 11 GefStoffV zu treffen.
- 4.4.7 Die Anforderungen der Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV) sind einzuhalten. Auf die darin enthaltenen Beschaffenheitsanforderungen sowie die erforderlichen Prüfungen vor der Inbetriebnahme sowie den wiederkehrenden Prüfungen wird an dieser Stelle hingewiesen. Insbesondere neu errichtete betriebliche Einrichtungen müssen die Anforderungen nach den europäischen Richtlinien erfüllen.
- 4.4.8 Die Vorgaben des Arbeitszeitgesetzes, Jugendarbeitsschutzgesetzes und des Mutterschutzgesetzes sind einzuhalten.
- 4.4.9 Die medizinische Vorsorge hat gemäß der Verordnung zur arbeitsmedizinischen Vorsorge (ArbMedVV) zu erfolgen.
- 4.4.10 Die aufgeführten Gesetze und Verordnungen können im Internet unter www.gesetze-im-internet.de, die Unfallverhütungsvorschriften unter www.arbeitssicherheit.de abgerufen werden.

5. **Denkmalschutz**

5.1 Hinweis auf Art. 8 Bayerisches Denkmalschutzgesetz (BayDSchG):

Sofern bei Erdarbeiten Bodendenkmäler zutage treten bzw. aufgefunden werden, sind die Arbeiten unverzüglich einzustellen und dies unverzüglich der Unteren Denkmalschutzbehörde am Landratsamt Günzburg oder dem Landesamt für Denkmalpflege anzuzeigen. Die aufgefundenen Gegenstände und der Fundort sind bis zum Ablauf von einer Woche nach der Anzeige unverändert zu belassen, sofern nicht die Untere Denkmalschutzbehörde die Gegenstände vorher freigibt oder die Fortführung der Arbeiten gestattet. Aufgefundene Gegenstände sind dem Landesamt für Denkmalpflege oder der Denkmalschutzbehörde unverzüglich zur Aufbewahrung zu übergeben, wenn die Gefahr ihres Abhandenkommens besteht.

6. **Lebensmittelhygiene**

6.1 Hinweis:

Für die Anlage besteht gemäß Art. 6 Abs. 2 der VO (EG) Nr. 852/2004 eine Registrierungs-/Erfassungspflicht.

7. **Bodenschutzrecht**

- 7.1 Das Landratsamt Günzburg, Fachbereich 42 (Wasserrecht) und das Wasserwirtschaftsamt Donauwörth sind unverzüglich zu informieren, sollten bei Aushubmaßnahmen bisher nicht erkannte Bodenverunreinigungen zu Tage treten.
- 7.2 Sämtliche Erdarbeiten sind von einem qualifizierten Fachbüro bzw. einem Sachverständigen nach § 18 des Gesetzes zum Schutz des Bodens (BBodSchG) zu begleiten und in einem Abschlussbericht zu dokumentieren. Der Bericht ist dem

Landratsamt Günzburg 2-fach in Papierform (und nach Möglichkeit auch elektronisch als PDF-Datei) vorzulegen.

7.3

Hinweise:

7.3.1

Im Zuge von Erdarbeiten anfallendes Aushubmaterial ist entsprechend dem Grad der Belastung unter Beachtung der technischen Regeln der LAGA "Anforderungen an die stoffliche Verwertung von mineralischen Reststoffen/Abfällen" unter Aufsicht eines Fachbüros bzw. eines Sachverständigen nach § 18 BBodSchG wiederzuverwerten.

Sofern aufgrund der Belastungen eine Verwertung ausscheidet, ist das Material abfallrechtlich ordnungsgemäß zu entsorgen.

7.3.2

Sofern Baureststoffe anfallen, die vor Ort wiederverwertet werden sollen, muss der RC-Leitfaden „Anforderungen an die Verwertung in technischen Bauwerken“ eingehalten werden. Für die Verwertung nicht zertifizierten Materials ist eine Erlaubnis bzw. Zustimmung des Landratsamtes Günzburg erforderlich.

Sofern aufgrund der Belastungen eine Verwertung ausscheidet, ist das Material abfallrechtlich ordnungsgemäß zu entsorgen.

8.

Kampfmittelbelastung

8.1

Hinweis:

Das von dem Verfahren betroffene Grundstück ist Teil des Areals des ehemaligen Fliegerhorstes Leipheim. Für dieses Gesamtareal und damit auch für das Teilgrundstück besteht unter Berücksichtigung der Feststellungen der „Historisch- genetischen Kurzrekonstruktion - Ehem. Flugplatz Leipheim“ der Oberfinanzdirektion Hannover vom 16.09.2005 (erstellt durch die Luftbilddatenbank Ing.- Büro Dr. H.G. Carls und Mull und Partner Ingenieurgesellschaft mbH, Hannover) eine potentielle Kampfmittelbelastung.

8.2

Hinweis:

Die Verantwortung für Gefährdungen durch Kampfmittel bei Baumaßnahmen liegt beim Bauherrn und den bauausführenden Firmen; diese haben auch einem Verdacht auf möglicherweise vorhandene Kampfmittel nachzugehen und die erforderlichen Maßnahmen zu veranlassen (vgl. Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministerium des Innern „Abwehr von Gefahren durch Kampfmittel“ vom 15. April 2010 -Az.: ID4-2135.12-9-).

8.3

Bei Tiefbauarbeiten zur Neuerrichtung von Bauwerken und Unterhaltungsarbeiten, die in den gewachsenen Boden eingreifen und bei jeglichen Eingriffen in den gewachsenen Boden zu anderen Zwecken, z.B. bei Neugründungen von Bauwerken, bei (Ingenieur)bau mit Eingriffen in den gewachsenen Boden, bei Bauunterhaltungsmaßnahmen an baulichen Anlagen, die vor 1945 erstellt wurden, bei Bohrungen in den Untergrund (z.B. Fundamenterrichtung) o.ä. sind insbesondere folgende Maßnahmen veranlasst:

- Überprüfung auf Bombenblindgänger (Oberflächen- und Tiefensondierung) und ggf. Räumung
- Unterweisung der Bauarbeiter zu Arbeits- und Sicherheitsvorschriften durch einen Feuerwerker
- Bauaushubüberwachung durch einen Feuerwerker, nach Erreichen der Gründungssohle Sondierung der Sohle mit Fe-Oberflächen-sonde (baubegleitende Kampfmittelräumung)

8.4

Die Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministerium des Innern „Abwehr von Gefahren durch Kampfmittel“ vom 15. April 2010 (Az.: ID4-2135.12-9) ist zu beachten.

8.5

Hinweis:

Auf die geltenden Vorschriften, Regeln und Informationsschriften der Gesetzlichen Unfallversicherungsträger wird hingewiesen, insbesondere der „BGBau

Berufsgenossenschaft der Bauwirtschaft“; und hier dann insbesondere auf die BGR 128 (Kontaminierte Bereiche), die BGI 833 (Handlungsanleitung zur Gefährdungsbeurteilung und Festlegung von Schutzmaßnahmen bei der Kampfmittelräumung) und die BGI 161 (Arbeiten im Spezialtiefbau); diese Vorschriften sind auch online im Internet unter www.bgbau-medien.de abrufbar bzw. über den jeweiligen Sozialversicherungsträger erhältlich.

- 8.6 Hinweis:
Das Bay. Staatsministerium des Innern hält auf seiner Homepage unter <https://www.innenministerium.bayern.de/sus/katastrophenschutz/kampfmittelbeseitigung/index.php> zum Thema "Kampfmittel" Informationen bereit. Hier sind auch Adresslisten mit Firmen für die Luftbildauswertung, ebenso Firmen für eine Kampfmittelräumung hinterlegt.
- 8.7 Hinweis:
Das Landratsamt Günzburg führt keine Aufklärung bzw. Abklärung eines eventuellen Kampfmittelverdacht für Grundstücke durch. Dies muss der jeweilige Bauherr/Eigentümer selbst veranlassen. Ebenso werden im Freistaat Bayern von behördlicher Seite keine Bescheinigungen bzgl. der Kampfmittelfreiheit erteilt.
9. **Grünordnung**
- 9.1 Die Freiflächen sind entsprechend dem genehmigten Freiflächenplan zu gestalten und spätestens in der auf die Errichtung des Vorhabens bzw. der jeweiligen Bauabschnitte entsprechend dem Freiflächenplan und unter Beachtung des Bebauungsplanes zu bepflanzen.
- 9.2 Die Darstellungen im Freiflächenplan, insbesondere bezüglich der Bepflanzungen, gehen diesbezüglichen Darstellungen in anderen Bauvorlagen (z.B. in den Lageplänen) vor.

D) Kosten

Sie haben die Kosten des Verfahrens zu tragen. Die Gebühr für diesen Bescheid wird auf 187.063,25 € festgesetzt.

Gründe:

I.

1. Verfahrensablauf

Zum Genehmigungsantrag vom 08.06.2018 wurden der Zweckverband Interkommunales Gewerbegebiet Landkreis Günzburg, die Stadt Leipheim, die Regierung von Schwaben (Gewerbeaufsichtsamt), die Bayerische Kontrollbehörde für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen (Dienststelle Erding), die untere Bauaufsichtsbehörde am Landratsamt Günzburg, die Lebensmittelüberwachungsbehörde am Landratsamt Günzburg, die Fachkundige Stelle für Wasserwirtschaft am Landratsamt Günzburg, die Bodenschutzbehörde am Landratsamt Günzburg, die Untere Naturschutzbehörde am Landratsamt Günzburg sowie der Technische Umweltschutz am Landratsamt Günzburg um Stellungnahme gebeten.

Daneben war den Antragsunterlagen eine Staubimmissionsprognose der ACCON GmbH, Greifenberg, vom 28.05.2018 sowie ein Schallgutachten der Kling-Consult Planungs- und Ingenieurgesellschaft für Bauwesen mbH, Krumbach vom 02.03.2018 beigelegt.

Das Vorhaben wurde am 22.06.2018 im Amtsblatt des Landkreises Günzburg, im Internet und in der Günzburger Zeitung bekanntgemacht. Entsprechend der Bekanntmachung lagen der Antrag und die dazugehörigen Unterlagen in der Zeit vom 02.07.2018 bis einschließlich 01.08.2018 im

Landratsamt Günzburg sowie im Rathaus der Stadt Leipheim und im Rathaus der Verwaltungsgemeinschaft Kötz zur Einsicht aus.

Einwendungen gingen bis zum Ablauf der Einwendungsfrist am 03.09.2018 weder beim Landratsamt Günzburg, noch bei der Stadt Leipheim, noch bei der Verwaltungsgemeinschaft Kötz ein. Damit konnte der für den 01.10.2018 vorsorglich anberaumte Erörterungstermin entfallen. Im Amtsblatt des Landkreises Günzburg, auf der Homepage des Landratsamtes Günzburg sowie in der Günzburger Zeitung wurde am 07.09.2018 bekannt gemacht, dass der vorsorglich für den 01.10.2018 geplante Erörterungstermin entfällt, da keine Einwendungen eingegangen sind.

Der Zweckverband Interkommunales Gewerbegebiet Landkreis Günzburg hat mit Schreiben vom 29.06.2018 und vom 11.07.2018 das Einvernehmen gemäß § 36 BauGB für das Vorhaben erteilt. Die Stadt Leipheim bestätigte mit Schreiben vom 22.08.2018, dass die Erschließung des Vorhabens gesichert ist.

Die beteiligten Fachstellen sowie die Sachverständigen stimmten unter Forderung der unter Buchst. C genannten Nebenbestimmungen dem Vorhaben zu.

2. Bei der fachtechnischen Beurteilung war nach dem Inhalt der Antragsunterlagen von folgendem Sachverhalt auszugehen:

2.1 Anlagen- und Verfahrensbeschreibung

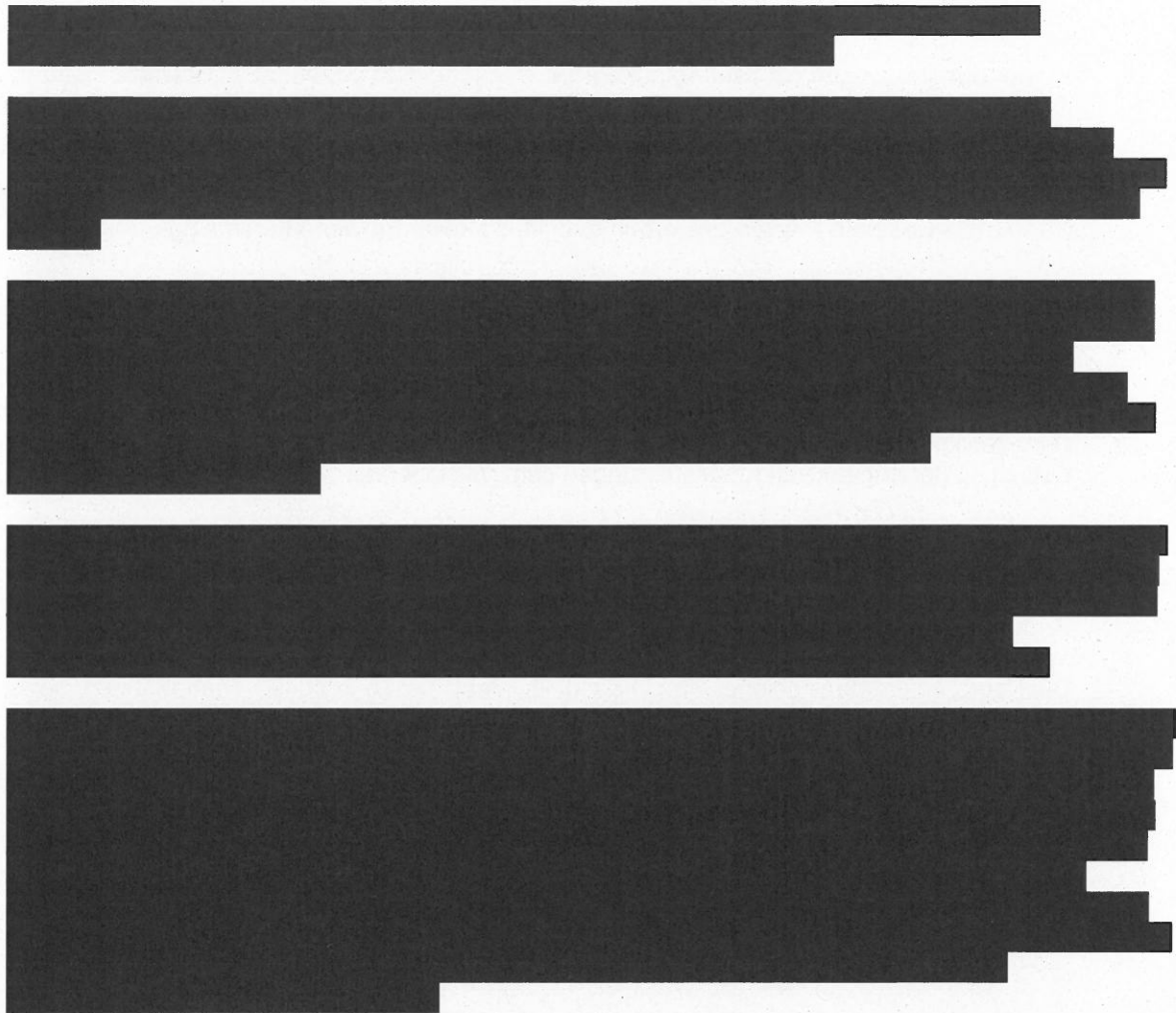
Die Firma Albert Mühlchlegel GmbH & Co. KG, Mühlstraße 3, 86470 Thannhausen, beabsichtigt die Errichtung und den Betrieb eines Getreideveredelungszentrums in 2 Bauabschnitten.

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]



Die für den Betrieb der Anlagen benötigten Luftmengen werden von einer Vielzahl von belüftungsanlagen mit Wärmetauschern zur Verfügung gestellt, die auf den Dächern der Gebäude aufgestellt werden. Während der warmen Jahreszeit sollen die Belüftungsanlagen ohne Wärmetauscher betrieben werden. Während der kalten Jahreszeit wird die warme Prozessabluft über Wärmetauscher geführt und die kalte Zuluft vorgewärmt.

Im 2. Bauabschnitt wird die Produktionsanlage zur Herstellung von Paniermehlen um einen Produktionsbetrieb zur Herstellung von Getreidemahlerzeugnissen erweitert. Hierzu werden eine Getreideannahme mit Gosse sowie Verladesilos für Fertigprodukte (sog. Gebäude 4; [REDACTED]), ein kombiniertes Roh- und Fertigwarensilo (sog. Gebäude 5; [REDACTED]) und eine Getreidemühle mit 2 Vermahlungslinien (sog. Gebäude 6; [REDACTED]) errichtet.

Das Getreide (Weizen) wird per LKW angeliefert und eine Probe zur Festlegung der Qualität bzw. Prüfung, ob das Getreide mit Ungeziefer befallen ist, in der geplanten Produktuntersuchung im Gebäude 1 (siehe Bauabschnitt 1) durchgeführt.

Nach Durchführung dieser Prüfung wird das Getreide in der vollständig eingehausten Annahme in eine kombinierte Seiten- und Heckkippgosse mit Staubklappen (Aufnahme: [REDACTED]) im Gebäude 4 abgekippt und mittels Elevatoren und Trogkettenförderern über die Getreidevorreinigung zur Auslese von Sand und Schrollen mittels Siebung und von Leichtgut mittels Luftenblasung (Gebäude 4) in den ausgewählten Getreidezellen im Gebäude 5 ([REDACTED]) eingelagert. Ausgesonderter Sand und Leichtgut werden zur Nebenproduktebehandlung geführt, Schrollen fallen zusammen mit den Stäuben und dem Spreu in

ein Depot. Das vorgereinigte Getreide gelangt mittels Laufrohbau, Trogkettenförderern und Elevatoren in [REDACTED] und [REDACTED] im Gebäude 5.

Die benötigte Getreidemischung wird aus den vorhandenen Rohweizenzellen dosiert zusammengestellt. Trogkettenförderer transportieren diese zu einem Elevator, der sie zu einer Waage überhebt. Leichte Teile werden in der 1. Reinigung in einem Aspirationskanal mittels Luft herausgereinigt und zusammen mit Filterstäuben zur Nebenproduktebehandlung geführt. Magnetische Fremdstoffe werden mittels eines Dauermagneten abgeschieden.

Danach wird die Rohware in zwei Ströme aufgeteilt und auf baugleiche Kombi-Reinigungsmaschinen verteilt. Nach der Reinigung wird das Getreide mittels Elevatoren auf einen Wirbelnetzer umgesetzt, in dem das Getreide mittels automatischer Wasserzudosierung auf die benötigte Vermahlungsfeuchte gebracht wird. Die anschließende Förderung in die [REDACTED] erfolgt über einen rostfreien Rohrschneckenförderer. Jeweils zwei dieser Zellen sind fest der Mühlenlinie 1 bzw. 2 zugeordnet, von 2 Zellen können jeweils beide Mühlenlinien gespeist werden.

Anschließend erfolgt nach einer weiteren Getreidereinigung (Abscheidung magnetischer Verunreinigungen über je einen Dauermagneten, Oberflächenbearbeitung mittels je einer Scheuermaschine, Abtrennung leichter Verunreinigungsbestandteile mittels Umlufttarar) die mehrstufige Vermahlung in zwei Vermahlungslinien mit einer Leistung von [REDACTED] zur Herstellung handelsüblichen Weizenmehls, Weizendunst und Kleie mit dem Ausgangsstoff Weizen sowie die Nebenproduktebehandlung mit der Trennung in verwertbare und nicht verwertbare Produkte. Der Produkttransport in der Mühle erfolgt mit einem Saugsystem (Pneumatik).

Nach Abschluss des Vermahlungsprozesses werden die Mehle über Sammelschnecken bzw. Trogkettenförderer gesammelt und mittels eines Druckstrangs in die [REDACTED] des geplanten Mehlsilos (Gebäude 5) gefördert. Die Mehle werden aus den Mehllagerzellen entweder direkt in die [REDACTED] (Gebäude 4) über der eingehausten Verlad Spur oder über dem unterhalb der Mählzellen installierten Mischlinie in die Verladezellen zur Verladung gefördert. Das Mehl kann mit Zusatzkomponenten wie Ascorbinsäure, Malzmehl oder Gluten versetzt werden, die zentral mit einer Aufschüttung im Gebäude 7 aufgegeben werden. Die Zugabe der Zusatzkomponenten erfolgt entweder in der Zugabestation der Mischerei oder der Zugabestation der Mühle 2.

Als weitere Wege sind die druckpneumatische Förderung auf die Abpack- und Absackmaschinen in der Verpackungshalle (Gebäude 8) oder in die Rohwarenzellen der Paniermehlproduktion (Gebäude 12) möglich.

Die bei der Annahme/Vorreinigung und den Reinigungen anfallenden Nebenprodukte werden über eine Pufferzelle in eine Hammermühle eingespeist und danach in den Druckstrang der Grießkleie eingeschleust und zu entsprechenden Lagerzellen gefördert. Kleie der Mühlenlinien 1 und 2 wird ebenfalls gesammelt und einer separaten Lagerzelle zugeführt. Die Kleie kann aus der Lagerzelle entweder direkt zur Losebeladung befördert oder einem Vorbehälter zur anschließenden Konditionierung mittels Wasserzugabe und nachfolgendem Pressen zu Pellets zugeführt werden. Die hergestellten Pellets werden mittels Luft gekühlt und getrocknet.

Aus den Verladezellen (Gebäude 4) werden Tankfahrzeuge zur Belieferung von Großkunden beladen. Die Losemehlverladung ist so konzipiert, dass aus den Verladezellen die benötigte Menge mittels aspirierten Beladebalgs in das Tankfahrzeug gelangt. Für den Beladevorgang steht das Tankfahrzeug auf einer verfahrbaren Straßenfahrzeugwaage, so dass der LKW innerhalb der geschlossenen Verladeanlage für die Beladevorgänge programmgesteuert verfahren wird.

Parallel zur losen Mehlverladung, getrennt durch eine Trennwand, erfolgt die Verladung von Kleiepellets usw. mittels Trogkettenförderer und aspirierten Beladebalg aus den [REDACTED]. Die verladenen Produkte werden an weiterproduzierende Betriebe abgegeben.

In der Verpackungshalle (Gebäude 8) werden die Mehle abgepackt, palettiert und über Überladebrücken in der Versandhalle (Gebäude 11) auf LKW verladen.

Die für den Betrieb der Anlage erforderlichen Luftmengen werden von einer Belüftungsanlage mit Wärmetauschern zur Verfügung gestellt, die auf dem Dach der Mühle (Gebäude 6) installiert wird. Die Lüftungsanlage dient der Versorgung der einzelnen Räume mit Frischluft und als Prozessluft. Für die Versorgung der Siloanlagen mit Frisch- und Prozessluft wird ebenfalls eine Überdruckbelüftungsanlage mit Wärmetauschern vorgesehen. Während der warmen Jahreszeit sollen die Belüftungsanlagen ohne Wärmetauscher betrieben werden. Während der kalten Jahreszeit wird die warme Prozessabluft über Wärmetauscher geführt und die kalte Zuluft vorgewärmt.

Alle Anlagen sind so ausgelegt, dass sie 7 Tage pro Woche, 24 Stunden pro Tag, teilweise personalfrei, betrieben werden können.

2.2 Standort

Das antragsgegenständliche Vorhaben soll auf den Grundstücken Fl.-Nrn. 369/52 und 369/48 Gmk. Bubesheim in 89340 Leipheim, Am Tower 4, realisiert werden. Die Baugrundstücke liegen auf den Flächen des ehemaligen Fliegerhorstes Leipheim, südlich der Stadt Leipheim. Für den verfahrensgegenständlichen Bereich hat der Zweckverband Interkommunales Gewerbegebiet Landkreis Günzburg den Bebauungsplan Nr. 7 „Südwestlich der Rollbahn“, Abschnitt II, erlassen. Das Bebauungsplangebiet liegt im südwestlichen Teilbereich des ehemaligen Flugplatzes. Es umfasst einen ca. 600 m langen Abschnitt der ehemaligen Start- und Landebahn sowie die daran südlich angrenzenden Flächen. Das Plangebiet wird im Norden durch die Trasse der Südumfahrung begrenzt. Die östliche Grenze wird durch den rechtskräftigen (Teil-)Bebauungsplan Nr. 6 "Südwestlich der Rollbahn", Abschnitt I, gebildet. Im Westen sind entsprechend dem "Städtebaulichen Rahmenplan" Grün- bzw. Freiflächen vorgesehen. Im Süden verläuft die Plangebietsgrenze im Bereich einer bereits vorhandenen Erschließungsstraße sowie daran anschließend der Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 4 "Sondergebiet Energieerzeugung: Gas- oder Gas und Turbinenkraftwerk".

Die dem verfahrensgegenständlichen Vorhaben nächstgelegenen Wohnbebauungen der Stadt Leipheim (Hermann-Köhl-Str. 9B) und der Gemeinde Bubesheim (Sudetenstraße 16) befinden sich in nordwestlicher bzw. südöstlicher Richtung in einem Entfernungsbereich von rund 450 m bzw. 1.000 m.

Das Betriebsgelände wird über die Straße „Am Tower“ verkehrstechnisch erschlossen.

2.3 Emissionen

2.3.1 Luft

Paniermehlproduktion:

Durch den Betrieb der Paniermehlwanne kommt es in den einzelnen Verarbeitungsbereichen (Rohwarenlagerung, Trocknung, Vermahlung, Fertigwarenlagerung, Verpackung und Verladung) maßgeblich zu staubhaltiger Abluft, die mittels Aspirationsfilter (Gewebe-/Niederdruckschlauchfilter) bzw. bezüglich der Trocknerabluft über Zyklonabscheider gereinigt und danach über Kamine in die freie Luftströmung abgeleitet wird. Der Emissionsmassenstrom beträgt in Summe 6,8 kg/h bei einem Reststaubgehalt je Quelle von maximal 10 mg/m³, bei der Abluft aus den drei Trocknern von je maximal 20 mg/m³.

Beim Betrieb der eingesetzten erdgasbefeuerten Prozessfeuerungen entstehen zudem untergeordnet Luftschadstoffemissionen im Wesentlichen in Form von Kohlenmonoxid, Stickstoffoxiden und Schwefeloxiden.

Mit relevanten diffusen Emissionen ist nicht zu rechnen. Sämtliche Tätigkeiten, bis auf den Fahrverkehr und die Rampenverladung von verpackter Ware oder Güter, finden in geschlossenen Räumen statt.

Getreidevermahlung:

Auch bei der Getreidevermahlung kommt es in den einzelnen Verarbeitungsbereichen (Annahme, Reinigung, Mühle, Transport, Silo, Mischerei und Verladung) maßgeblich zur Bildung staubhaltiger Abluft. Diese wird mit Aspirationsfiltern gereinigt und über Kamine in die Atmosphäre abgeleitet. Diffuse Staubquellen sind auch hier nicht vorhanden. Der Emissionsmassenstrom beträgt in Summe 2,7 kg/h bei einem Reststaubgehalt je Quelle von maximal 10 mg/m³.

2.3.2 Lärm

Beim Betrieb der verfahrensgegenständlichen Anlage ist mit Schallemissionen aus folgenden Quellen zu rechnen:

- Verladetätigkeiten im Freien und innerhalb von Gebäude 4
- Emissionen aus Gebäudeteilen (wie z. B. Mühle, Silos, Getreideannahme, Verladung, Weizenstühle, etc.) mit Ausnahme von Gebäude 1, 3 und Obergeschoss von Gebäude 7 (Sozialräume)
- Fahrverkehr von PKW und LKW und Rangierbewegungen von LKW auf dem Betriebsgelände
- Stellplatzbewegungen von PKW
- technische Einrichtungen (Außengeräte von Lüftungs- und Abluftanlagen) auf den Dächern bzw. an den Gebäudeaußenwänden

Vorgesehene Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen:

Der Anlagenbetrieb erfolgt innerhalb geschlossener Gebäude mit entsprechenden Bauschalldämmmaßnahmen. Außenliegende Lüftungsgeräte werden mit entsprechenden Kulissenabsorptionsschalldämpfern ausgerüstet.

II.

Die sachliche und örtliche Zuständigkeit des Landratsamtes zum Erlass dieses Bescheides ergibt sich aus Art. 1 Abs. 1 Buchst. c Bayerischen Immissionsschutzgesetzes (BayImSchG) i. V. m. Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG).

1. Allgemeines

Nach § 4 BImSchG bedürfen Anlagen, die aufgrund ihrer Beschaffenheit oder ihres Betriebes in besonderem Maße geeignet sind, schädliche Umwelteinwirkungen hervorzurufen oder in anderer Weise die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft zu gefährden, erheblich zu benachteiligen oder erheblich zu belästigen, der Genehmigung. Welche Anlagen unter die Genehmigungspflicht fallen, wird von der Bundesregierung durch Rechtsverordnung bestimmt (§ 4 Abs. 1 Satz 3 BImSchG). Hierzu ist die 4. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (4. BImSchV) ergangen.

Nach § 1 Abs. 1 Satz 1 der 4. BImSchV i. V. m. Nr. 7.34.2 (G, E) des Anhangs 1 zur 4. BImSchV bedürfen Anlagen zur Herstellung von sonstigen Nahrungs- oder Futtermittelerzeugnissen aus ausschließlich pflanzlichen Rohstoffen mit einer Produktionskapazität von 300 Tonnen Fertigerzeugnissen oder mehr je Tag der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung, die im Verfahren mit Öffentlichkeitsbeteiligung zu erteilen ist § 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 Buchst. a der 4. BImSchV i. V. m. § 10 BImSchG). Der integrierte Verfahrensschritt bzw. Anlagenteil „Mahlen von Nahrungsmitteln mit einer Produktionskapazität von 300 Tonnen Fertigerzeugnissen oder mehr je Tag“ unterliegt seinerseits der Nr. 7.21 (G, E) des Anhangs 1 der 4. BImSchV. Es bedarf jedoch nur einer Genehmigung (§ 1 Abs. 4 der 4. BImSchV).

Nach § 5 Abs. 1 Satz 1 BImSchG sind genehmigungsbedürftige Anlagen so zu errichten und zu betreiben, dass zur Gewährleistung eines hohen Schutzniveaus für die Umwelt insgesamt

- schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft nicht hervorgerufen werden können;
- Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen getroffen wird, insbesondere durch die dem Stand der Technik entsprechenden Maßnahmen;
- Abfälle vermieden, nicht zu vermeidende Abfälle verwertet und nicht zu verwertende Abfälle ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit beseitigt werden; Abfälle sind nicht zu vermeiden, soweit die Vermeidung technisch nicht möglich oder nicht zumutbar ist; die Vermeidung ist unzulässig, soweit sie zu nachteiligeren Umweltauswirkungen führt als die Verwertung; die Verwertung und Beseitigung von Abfällen erfolgt nach den Vorschriften des Kreislaufwirtschaftsgesetzes und den sonstigen für die Abfälle geltenden Vorschriften;
- Energie sparsam und effizient verwendet wird.

Die beantragte Genehmigung war zu erteilen, weil bei Beachtung der unter Buchst. C festgesetzten Inhalts- und Nebenbestimmungen

- sichergestellt ist, dass die Pflichten erfüllt werden, die sich aus § 5 BImSchG oder aus einer Rechtsverordnung zu § 7 BImSchG ergeben, und
- andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes der Errichtung und dem Betrieb der Anlage nicht entgegenstehen (§ 6 BImSchG).

Die immissionsschutzrechtliche Genehmigung schließt auch die erforderliche Baugenehmigung nach Art. 55 Abs. 1 BayBO sowie die Befreiung von der Festsetzung Ziffer 2.4.1 des Bebauungsplanes gemäß § 31 Abs. 2 BauGB mit ein (vgl. § 13 BImSchG). Auch dafür liegen die materiell-rechtlichen Voraussetzungen vor.

Die im Bescheid aufgenommenen Genehmigungsinhalts- und Nebenbestimmungen stützen sich insbesondere auf § 12 Abs. 1 BImSchG. Die unter Buchst. C aufgenommenen Inhalts- und Nebenbestimmungen waren bei Ausübung pflichtgemäßen Ermessens geeignet den angestrebten Zweck zu erreichen und stellten zugleich das mildeste Mittel dar.

2. Immissionsschutz

2.1 Luftreinhaltung

Zur Erfassung und Beurteilung von Luftverunreinigungen im Hinblick auf den Schutz der Allgemeinheit und der Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen und die Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen ist die Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft (TA Luft) maßgebend. Die TA Luft ist auf die antragsgegenständliche Anlage und die von ihr ausgehenden Luftschadstoffemissionen anwendbar.

Ein für das Vorhaben einschlägiges BVT-Merkblatt mit Stand nach dem 24.11.2010 existiert derzeit nicht.

Für die lufthygienische Beurteilung des Vorhabens wurde von der Antragstellerin in Abstimmung mit dem Landratsamt Günzburg bei der ACCON GmbH ein Sachverständigengutachten zur Luftreinhaltung (Staubimmissionsprognose) in Auftrag gegeben. Dieses liegt der Genehmigung in seiner Fassung vom 28.05.2018 zugrunde. Das Luftgutachten wurde vom umwelttechnischen Personal des Landratsamtes Günzburg auf Plausibilität geprüft. Die Prüfung ergab, dass das Gutachten plausibel und fachlich nicht zu beanstanden ist. Die vom Sachverständigen vorgeschlagenen Auflagen zur Luftreinhaltung wurden mit Ergänzungen in die Genehmigung übernommen.

2.1.1 Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen

Eine Immissionsprognose für die Luftschadstoffe aus den Gasfeuerungen bei der Paniermehlproduktion war nicht vorzunehmen, da diese Prozessfeuerungen der Backlinien den Anforderungen der 1. BImSchV und nicht der TA Luft unterliegen.

Nach Nr. 4.6.1.1 der TA Luft i.V.m. Tabelle 7 der TA Luft ist die Bestimmung der Immissions-Kenngrößen für Staub nicht erforderlich, wenn die Massenströme der abgeleiteten Emissionen der Gesamtanlage den Bagatellmassenstrom von 1 kg/h nicht überschreiten, soweit sich nicht wegen der besonderen örtlichen Lage oder besonderer Umstände etwas Anderes ergibt.

Da der Bagatellmassenstrom für Staub mit 9,5 kg/h (6,8 kg/h Paniermehlproduktion und 2,7 kg/h Getreidevermahlung) deutlich überschritten wird, wurde eine Immissionsausbreitungsberechnung durchgeführt.

Der Sachverständige kommt zu dem Ergebnis, dass die Gesamtbelastung aus Zusatz- und Vorbelastung an Feinstaubpartikel PM₁₀ (Partikel 10 µm und kleiner) die zulässigen Immissionswerte und Überschreitungshäufigkeit der TA Luft nicht überschreitet.

Der Staubniederschlag (auch Staube deposition genannt), hervorgerufen durch das Vorhaben, liegt deutlich unterhalb der Irrelevanzgrenze.

Die Immissionsbegrenzung an Feinstaubpartikel PM_{2,5} (Partikel 2,5 µm und kleiner) gemäß 39. BImSchV (Verordnung über Luftqualitätsstandards und Emissionshöchstmengen) wurde im Beurteilungsgebiet ebenfalls untersucht. Die Begrenzung von PM_{2,5} wird in der geplanten Novellierung der TA Luft vermutlich ebenfalls Eingang finden. Der Sachverständige ging sehr konservativ und vereinfacht von einem PM_{2,5}-Anteil im gereinigten Abgas von 100% bei permanenter Ausschöpfung der zulässigen Emissionsgrenzwerte von 20 mg/m³ bzw. 10 mg/m³ aus.

Diese Annahme ist äußerst konservativ und kann so nicht auftreten. In Rücksprache mit einer marktführenden Firma zur Herstellung von Filtergewebe liegt nach deren Kenntnisse, bei Ausschöpfen der Emissionsgrenzwerte, der PM_{2,5}-Anteil bei nicht mehr als 50%. Bei Zyklonen ist der Anteil sicher nicht höher, da die Abscheideleistung von Feinstaubpartikel schlechter ist als bei Gewebefiltern.

Die maximal zu erwartende Gesamtbelastung auf einer Fläche der Größe ca. 100 m x 100 m unmittelbar im Nordosten angrenzend beträgt folglich 22 µg/m³. Der Immissionsgrenzwert von 25 µg/m³ wird eingehalten. Diese Fläche befindet sich im Industriegebiet und ist im Besitz der Fa. Mühschlegel Besitz GmbH & Co. KG, Thannhausen. Auf die Frage der Schutzwürdigkeit und Kleinräumigkeit in Verbindung mit der 39. BImSchV kommt es somit nicht an.

2.1.2 Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen

Ausreichende Vorsorge nach § 5 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG gegen schädliche Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen ist dann getroffen, wenn die Emissionen nach Ziffer 5 TA Luft begrenzt und nach Ziffer 5.5 TA Luft abgeleitet werden.

Für das Vorhaben gelten die allgemeinen Vorsorgeanforderungen der Nr. 5.2.1 TA Luft. Die im Abgas enthaltenen staubförmigen Emissionen (Gesamtstaub, einschließlich Feinstaub) dürfen demnach den Massenstrom von 0,20 kg/h oder die Massenkonzentration von 20 mg/m³ nicht überschreiten, wobei auch bei Einhaltung oder Unterschreitung eines Massenstroms von 0,20 kg/h im Abgas die Massenkonzentration von 150 mg/m³ nicht überschritten werden darf.

Besondere Vorsorgeanforderungen bestehen des Weiteren nach Nr. 5.4.7.21 der TA Luft. Staubhaltige Abgase sind demzufolge an der Anfallstelle, z. B. in der Getreideannahme und im Absackbereich zu erfassen und einer Entstaubungseinrichtung zuzuführen.

Für die Zyklonabluft der Emissionsquellen EQ 12.28, 12.30 und 12.31 der Trocknungsanlagen in der Paniermehlproduktion wurde ein Emissionsgrenzwert von 20 mg/m³ beantragt. Der Sachverständige

geht davon aus, dass der Wert eingehalten werden kann. Dies wurde von der Antragstellerin durch Messergebnisse einer vergleichbaren Anlage, welche die Einhaltung des Grenzwertes von 20 mg/m³ nach der Zyklonabreinigung zeigen, untermauert. Anderenfalls könne laut Hersteller bei unerwarteter Überschreitung mit einem kaskadierenden Zyklonsystem nachgebessert werden. Diesbezüglich wurde auf Vorschlag des Gutachters ein entsprechender Auflagenvorbehalt in die Genehmigung aufgenommen.

Die lufthygienischen Anforderungen an die Erdgasfeuerungsanlagen im Bereich der Paniermehlproduktion ergeben sich aus der 1. BImSchV, nachdem die Feuerungsanlagen der Gasbrenner weder einzeln, noch in Summe (4.030 kW) den Schwellenwert der immissionsschutzrechtlichen Genehmigungspflicht nach Nr. 1.2.3.1 des Anhangs 1 der 4. BImSchV von 20 MW erreichen. Für die Ableitung der Verbrennungsabgase ist die VDI 3781, Blatt 4 heranzuziehen.

Die nach dem Stand der Technik möglichen Vermeidungs- bzw. Verminderungsmaßnahmen werden, soweit sie nicht bereits beantragt sind, durch die getroffenen Auflagen festgelegt.

Da der Gesamtmassenstrom 3 kg/h überschreitet, wurde vom Sachverständigen richtigerweise die kontinuierliche Staubkonzentrationsmessung an den Hauptemissionsquellen EQ 12.30 und 12.31 der Trockner gefordert (vgl. 5.3.3 TA Luft).

2.2 Lärmschutz

Das verfahrensgegenständliche Betriebsgelände befindet sich im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 7 „Südwestlich der Rollbahn“, Abschnitt II, der für die maßgebliche Baugebietsfläche Emissionskontingente nach DIN 45691:2006-12 „Geräuschkontingentierung“ festsetzt. Pro Quadratmeter Industriegebietsfläche dürfen demnach zur Tagzeit (6:00 Uhr bis 22:00 Uhr) maximal 65 dB(A) und zur Nachtzeit (22:00 Uhr bis 6:00 Uhr) maximal 50 dB(A) abgestrahlt werden. Bei der Genehmigung eines Vorhabens innerhalb des Geltungsbereiches muss für alle maßgeblichen Immissionsorte außerhalb des Geltungsbereiches sowie außerhalb angrenzender Gebiete mit der Gebietseinstufung eines Gewerbe- oder Industriegebietes nachgewiesen werden, dass die durch das beantragte Vorhaben verursachten Beurteilungspegel die verfügbaren Immissionskontingente einhalten oder unterschreiten können.

Gegenüber Immissionsorten innerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes Nr. 7 „Südwestlich der Rollbahn“, Abschnitt II, ist zur Erfassung und Beurteilung von Geräuschemissionen aus Gewerbe und Industrie die Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm) maßgebend. Die TA Lärm ist auf die antragsgegenständliche Anlage anwendbar.

Nach den Regelungen der TA Lärm werden die Geräuschemissionen einer Anlage getrennt für den Tag und die Nacht ermittelt und beurteilt. Beurteilungsraum „tagsüber“ ist die Zeit von 6 Uhr bis 22 Uhr, der Beurteilungszeitraum „nachts“ umfasst den Zeitraum von 22 Uhr bis 6 Uhr.

Der ermittelte Beurteilungspegel einer Anlage wird durch Vergleich mit verschiedenen Immissionsrichtwerten (IRW), welche nach der Schutzwürdigkeit vorhandener Nutzungen im Einwirkungsbereich einer Anlage abgestuft sind, bewertet. Das Vorhandensein schädlicher Umwelteinwirkungen kann verneint werden, wenn die nach TA Lärm ermittelten Beurteilungspegel die IRW der TA Lärm einhalten bzw. unterschreiten. Die IRW sind nach TA Lärm durch die Gesamtheit aller einwirkenden Immissionen von Anlagen am Immissionsort einzuhalten (Akzeptorbezug), d. h. die Gesamtbelastung im Sinne der TA Lärm setzt sich aus der Vorbelastung durch bestehende Anlagen und der Zusatzbelastung durch das antragsgegenständliche Vorhaben zusammen.

Einzelne kurzzeitige Geräuschspitzen dürfen zur Tagzeit die jeweiligen Immissionsrichtwerte um maximal 30 dB(A), zur Nachtzeit um maximal 20 dB(A) überschreiten.

Geräusche des An- und Abfahrtsverkehrs auf öffentlichen Verkehrsflächen in einem Abstand von bis zu 500 Metern von dem Betriebsgrundstück in Kern-, Dorf-, Mischgebieten, allgemeinen Wohngebieten, Kleinsiedlungsgebieten, reinen Wohngebieten sowie Kurgebieten sollen gemäß Nr.

7.4 der TA Lärm durch Maßnahmen organisatorischer Art soweit wie möglich vermindert werden, soweit

- sie den Beurteilungspegel der Verkehrsgeräusche für den Tag oder die Nacht rechnerisch um mindestens 3 dB(A) erhöhen,
- keine Vermischung mit dem übrigen Verkehr erfolgt ist und
- die Immissionsgrenzwerte der Verkehrslärmschutzverordnung (16. BImSchV) erstmals oder weitergehend überschritten werden.

Für die schalltechnische Beurteilung des Vorhabens wurde von der Antragstellerin in Abstimmung mit dem Landratsamt Günzburg bei der Kling-Consult Planungs- und Ingenieurgesellschaft für Bauwesen mbH, Krumbach, ein Sachverständigengutachten zum Lärmschutz in Auftrag gegeben. Dieses liegt der Genehmigung in seiner Fassung vom 02.03.2018 zugrunde.

Darin wurden einerseits die zulässigen Immissionsrichtwertanteile (IRWA; - nach DIN auch Immissionskontingente genannt-) an den maßgeblichen Immissionsorten gemäß Bebauungsplan „südwestlich der Rollbahn Abschnitt II“ ermittelt. Diese Immissionsorte befinden sich außerhalb der Gewerbeflächen des Fliegerhorstareals. Die IRWA ergeben sich aus dem zulässigen Kontingent und Größe der durch das Vorhaben beanspruchten Industriefläche.

Bei der Festlegung der Emissionskontingente sind die gewerblichen Vorbelastungen bereits berücksichtigt worden, so dass nur noch an den Immissionsorten innerhalb des Bebauungsplanes die Frage der Vorbelastung zu beurteilen ist.

In einem zweiten Schritt wurde prognostiziert, inwiefern der geplante lärmemittierende Betrieb die zulässigen IRWA einhalten kann. Es wurden alle zu erwartenden stationären und mobilen Quellen der geplanten Gesamtanlage (Paniermehlproduktion als auch Getreidevermahlung) untersucht.

Der Sachverständige kommt in seinem Schallgutachten zu dem Ergebnis, dass die IRWA überall eingehalten werden. Zur Nachtzeit bedarf es einer Reglementierung der nächtlichen LKW-Verladungen und -Fahrbewegungen. Dagegen besteht tagsüber noch erhebliches Entwicklungspotential.

Für das unmittelbar angrenzende bzw. umliegende Industriegebiet und Gewerbegebiet wurden keine expliziten Immissionsorte betrachtet. Hierfür liegen Rasterberechnungen vor (vgl. Anhang 4.3 und 4.4 des Gutachtens). Darin ist ersichtlich, dass der zulässige Immissionsrichtwert von 70 dB(A) tags und nachts im angrenzenden Industriegebiet um mehr als 6 dB(A) unterschritten wird. Eine Summenbetrachtung mit sonstigen gewerblichen Vorbelastung ist daher nicht erforderlich.

Im umliegenden Gewerbegebiet (z.B. Bebauungspläne „südwestlich der Rollbahn Abschnitt I“ und „westlich Theodor-Heuss-Straße“) wird der zulässige Immissionsrichtwert von 65 dB(A) tagsüber um mehr als 10 dB(A) unterschritten. Die Gebiete befinden sich nach Definition der TA Lärm somit außerhalb des Einwirkungsbereiches der verfahrensgegenständlichen Anlage. In den Bebauungsplänen sind Wohnnutzungen nicht zulässig. Eine nähere Betrachtung zur Nachtzeit ist daher nicht notwendig.

Für Gewerbe- und Industriegebiete ist eine Beurteilung von Geräuschen des An- und Abfahrtsverkehrs auf öffentlichen Verkehrsflächen nicht erforderlich. Die sonstigen Immissionsorte in den umliegenden Wohnbebauungen sind mehr als 500 m entfernt. Eine Beurteilung der Verkehrsgeräusche auf öffentlicher Straße ist somit nicht gefordert.

Das Schallgutachten wurde vom umwelttechnischen Personal des Landratsamtes Günzburg auf Plausibilität geprüft. Die Prüfung ergab, dass das Gutachten plausibel und fachlich nicht zu beanstanden ist. Unzulässige Lärmeinwirkungen sind nicht zu erwarten. Die Vorgaben des Bebauungsplanes werden eingehalten.

Die vom Sachverständigen vorgeschlagenen Auflagen zum Lärmschutz wurden in der Genehmigung berücksichtigt. Immissionsorte in den angrenzenden Industriegebietsflächen wurden nicht mit aufgenommen. Zum einen wird im Westen der Immissionsrichtwert um mehr als 15 dB(A)

unterschritten. Zum anderen sind die sonstigen Immissionsorte umliegend verteilt und stellen mit den niedrigen Immissionsrichtwertanteilen die maßgeblicheren Lärmbeschränkungen dar.

2.3 Anwendbarkeit der Störfallverordnung

Die Störfall-Verordnung (12. BImSchV) gilt für die Betriebsbereiche, in denen gefährliche Stoffe in Mengen vorhanden sind, die die in Anhang I Spalte 4 zur 12. BImSchV genannten Mengenschwellen erreichen oder überschreiten. Für Betriebsbereiche, in denen gefährliche Stoffe in Mengen vorhanden sind, die die in Anhang I Teil 1 Spalte 5 zur 12. BImSchV genannten Mengenschwellen erreichen oder überschreiten, gelten außerdem die Vorschriften der §§ 9 bis 12 der 12. BImSchV.

Auf dem verfahrensgegenständlichen Betriebsgelände sind keine relevanten Mengen an Stoffen nach Anhang I der 12. BImSchV vorhanden. Es liegt damit kein Betriebsbereich im Sinne der Störfall-Verordnung vor. Die Anlage unterliegt damit nicht deren Anwendungsbereich.

2.4 Abfallvermeidung

Bei der Produktion fallen bei der Getreidereinigung pro Jahr ca. 315 t Getreideausputzabfälle (AVV 020103), Verpackungsabfälle (AVV 150101, 150102, 150103) sowie bei Betriebsstörungen für den Verzehr ungeeignete Nahrungsmittelabfälle (AVV 020304) an. Sie sind unvermeidbar. Die Abfälle können über Fachfirmen üblich und sachgerecht entsorgt werden.

2.5 Sparsame Energienutzung

Die Prozessabwärme der Backöfen, der Trockner und der pneumatischen Fördereinrichtungen werden mittels Wärmerückgewinnungsanlagen zur Zuluftvorwärmung, Brauchwassererwärmung und Beheizung von Arbeits- und Büroräume genutzt.

2.6 Zusammenfassung

Bei bestimmungsgemäßer Errichtung und ordnungsgemäßigem Betrieb der beantragten Anlage sowie bei Einhaltung der unter Buchst. C in diese Genehmigung aufgenommenen Neben- und Inhaltsbestimmungen ist sichergestellt, dass schädliche Umwelteinwirkungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft nicht hervorgerufen werden und Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen durch den Betrieb der Anlage getroffen ist.

2.7 Ausgangszustandsbericht

Die von der Antragstellerin vorgelegten Unterlagen zur Prüfung des Erfordernisses eines Ausgangszustandsberichts und deren Ergebnis, dass ein Ausgangszustandsbericht nicht erforderlich ist, sind nach der Beurteilung durch das umwelttechnische Personal sowie die fachkundige Stelle in der Wasserwirtschaft am Landratsamt Günzburg plausibel. Demnach werden in der Anlage gefährliche Stoffe i.S.d. § 3 Abs. 9 BImSchG nicht in solchem Umfang verwendet, erzeugt oder freigesetzt, dass eine mengenmäßige Relevanz, die für die Pflicht zur Erstellung eines Ausgangszustandes erforderlich wäre, nicht gegeben ist (§ 10 Abs. 1a i.V.m. § 3 Abs. 10 BImSchG).

3. Baurecht

3.1 Bauplanungsrecht

Die planungsrechtliche Beurteilung des Vorhabens stützt sich auf §§ 29 Abs. 1, 30 Abs. 1 und 31 Abs. 2 des Baugesetzbuches (BauGB).

Ein Vorhaben im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes, der allein oder gemeinsam mit sonstigen baurechtlichen Vorschriften mindestens Festsetzungen über die Art und das Maß der baulichen Nutzung, die überbaubaren Grundstücksflächen und die örtlichen Verkehrsflächen enthält, ist zulässig, wenn es diesen Festsetzungen nicht widerspricht und die Erschließung gesichert ist.

Das verfahrensgegenständliche Vorhaben soll im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 7 „Südwestlich der Rollbahn“, Abschnitt II, des Zweckverbandes „Interkommunales Gewerbegebiet Landkreis Günzburg“ realisiert werden. Bei dem Bebauungsplan handelt es sich um einen Bebauungsplan i.S.v. § 30 Abs. 1 BauGB (sog. qualifizierter Bebauungsplan). Der Bebauungsplan ist rechtskräftig. Anhaltspunkte, die seine Rechtskräftigkeit in Frage stellen könnten, sind nicht erkennbar.

Der Bebauungsplan setzt für den maßgeblichen Bereich der verfahrensgegenständlichen Anlage ein in schalltechnischer Hinsicht beschränktes Industriegebiet i.S.v. § 9 der BauNVO fest. Das beantragte Vorhaben ist in einem Industriegebiet allgemein zulässig.

Die Planung widerspricht lediglich der Festsetzung Nr. 2.4.1 Satz 4 der Bebauungsplansatzung, soweit der geplante Zaun entlang der Straße „Am Tower“ von dieser aus betrachtet nicht hinter, sondern vor dem Pflanzgebot (Eingrünung mittels einreihiger Hecke) verläuft. Die übrigen Festsetzungen des Bebauungsplanes werden eingehalten. Insbesondere konnte mit dem vorgelegten Schallgutachten der Nachweis erbracht werden, dass beim Betrieb der Anlage die festgesetzten Emissionskontingente weder tagsüber, noch nachts überschritten werden.

Von den Festsetzungen des Bebauungsplanes kann befreit werden, wenn die Grundzüge der Planung nicht berührt werden und Gründe des Wohls der Allgemeinheit die Befreiung erfordern oder die Abweichung städtebaulich vertretbar ist oder die Durchführung des Bebauungsplanes zu einer offenbar nicht beabsichtigten Härte führen würde und wenn die Abweichung auch unter Würdigung nachbarlicher Interessen mit den öffentlichen Belangen vereinbar ist (§ 31 Abs. 2 BauGB).

Durch den Verlauf des Zaunes entlang der Straße außerhalb der Eingrünung werden Grundzüge der Planung nicht berührt. Der abweichende Zaunverlauf ist nach der ortsplanerischen Stellungnahme der unteren Bauaufsichtsbehörde am Landratsamt Günzburg auch städtebaulich vertretbar. Nachbarliche Interessen werden hierdurch nicht berührt, weil der Verlauf des Zaunes gegenüber der öffentlichen Verkehrsfläche nicht dem Schutz nachbarlicher Interessen dienend festgesetzt wurde, sondern allein aus städtebaulichen Gesichtspunkten. Öffentliche Belange werden durch die abweichende Ausführung nicht berührt.

Die Erschließung des Vorhabens i.S.v. § 30 Abs. 1 BauGB ist gemäß der Stellungnahme der Stadt Leipheim gesichert.

Das Einvernehmen nach § 36 BauGB des Zweckverbandes „Interkommunales Gewerbegebiet Landkreis Günzburg“ liegt vor.

3.2 Bauordnungsrecht

Durch die unter Buchst. C in die Genehmigung aufgenommenen Neben- und Inhaltsbestimmungen ist sichergestellt, dass die bauordnungsrechtlichen Vorschriften der Bayerischen Bauordnung und deren untergesetzlichen Regelwerks der Errichtung und dem Betrieb der verfahrensgegenständlichen Anlage nicht entgegenstehen.

4. Wasserwirtschaft, Wasserrecht, Bodenschutz

Durch die unter Buchst. C in die Genehmigung aufgenommenen Neben- und Inhaltsbestimmungen ist sichergestellt, dass durch die Errichtung und den Betrieb des Vorhabens keine Gefährdungen für das Grundwasser zu befürchten sind.

Der Entwässerungsantrag (Stand 19.07.2018) entspricht den Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 7 „Südwestlich der Rollbahn“ Abschnitt II. Eine erlaubnispflichtige Gewässerbenutzung liegt nicht vor. Im Bereich der ehemaligen Start- und Landebahn sind die natürlichen Deckschichten bereits geschwächt. Aus Gründen der Verhältnismäßigkeit müssen diese nicht wieder flächig hergestellt werden.

5. Arbeitsschutz und Sicherheitstechnik

Durch die unter Buchst. C in die Genehmigung aufgenommenen Neben- und Inhaltsbestimmungen ist sichergestellt, dass Belange des Arbeitsschutzes und öffentlich-rechtliche Vorschriften in Bezug auf die Sicherheitstechnik der Errichtung und dem Betrieb des Vorhabens nicht entgegenstehen.

6. Kostenentscheidung

Die Kostenentscheidung stützt sich auf Art. 1, 2 Abs. 1 des Kostengesetzes. Die Gebührenhöhe ergibt sich hinsichtlich der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung aus Art. 6 Abs. 1 des Kostengesetzes i. V. m. Tarif-Nr. 8.II.0/1.1.1.2 und 8.II.0/1.3 des Kostenverzeichnisses (KVz).

Bei der Festsetzung der Gebührenhöhe sind der mit der Amtshandlung verbundene Verwaltungsaufwand der beteiligten Behörden und Stellen sowie die Bedeutung der Angelegenheit für den Antragsteller zu berücksichtigen. Letztere wird im immissionsschutzrechtlichen Verfahren maßgeblich von den Investitionskosten der Anlage bestimmt. Laut Ihren Angaben betragen die Investitionskosten der Anlage 43.793.535 € (brutto), auf volle 500 € aufgerundet (Tarif-Nr. 1.V.0/2 KVz) 43.794.000 €. Für Investitionskosten von mehr als 25 Mio. € bis 50 Mio. € liegt die Gebühr bei **105.750 €** zuzüglich 3 v. T. der 25 Mio. € übersteigenden Kosten, also **zuzüglich 56.382 €** (3 v. T. von 18.794.000 €).

Hinzu kommt gem. Tarif-Nr. 8.II.0/1.3.1 KVz ein Betrag in Höhe von 75 % des für die Baugenehmigung üblicherweise anfallenden Betrages. Laut Ihren Angaben betragen die Baukosten 20.330.000 €. Damit wären für die Baugenehmigung üblicherweise 31.095 € zu erheben (1 v. T. der Baukosten, Tarif-Nr. 2.I.1/1.24.1.1.1 KVz zuzüglich bis zu 2 v. T. der Baukosten, Tarif-Nr. 2.I.1/1.24.1.2.2.2 KVz – vorliegend zuzüglich 0,5 v.T. der Baukosten, nachdem der Brandschutznachweis nicht bauaufsichtlich geprüft wurde). Daneben wäre für die Befreiung von den Festsetzungen des Bebauungsplanes eine Gebühr von 200 € (Tarif-Nr. 2.I.1/1.31 KVz) und für die Werbeanlagen eine Gebühr in Höhe von 1.176 € (Tarif-Nr. 2.I.1/1.24.3 KVz) zu erheben, was zusammen mit der Baugenehmigungsgebühr einen Betrag von 31.871 € ergäbe. Davon 75 % ergibt **23.903,25 €**.

Gemäß Tarif-Nr. 8.II.0/1.3.2 des Kostenverzeichnisses ist die Gebühr um den durch die fachliche Stellungnahme des umwelttechnischen Personals zum Prüffeld Lärmschutz/Luftreinhaltung/Abfallvermeidung/sparsame Energienutzung, die wasserwirtschaftliche Prüfung durch die fachkundige Stelle sowie durch die Regierung von Schwaben (Gewerbeaufsichtsamt) zum Prüffeld Anlagensicherheit verursachten Verwaltungsaufwand, mindestens jedoch um jeweils 250 € und höchstens um 2.500 € je Prüffeld zu erhöhen. Für das Prüffeld Anlagensicherheit ist ein Verwaltungsaufwand von 528 €, für die beiden anderen Prüffelder von jeweils 250 € entstanden, somit gesamt **1.028 €**.

Hinweis zur Kostenentscheidung allgemein:

Gemäß Art. 17 Kostengesetz werden für die Dauer einer gewährten Stundung Zinsen erhoben. Ferner werden für die Dauer einer aufschiebenden Wirkung nach §§ 80 und 80a VwGO sowie bei Aussetzung der Vollziehung Zinsen erhoben, soweit eine Anfechtungsklage gegen die Hauptsache bzw. Kostenfestsetzung endgültig ohne Erfolg geblieben ist. Die Zinsen betragen für jeden vollen Monat einhalb von Hundert der Kostenschuld. Zinsen unter 10 Euro werden nicht verlangt. Eine konkrete Zinsberechnung erhält der Kostenschuldner von der Kreiskasse des Landratsamtes Günzburg nach Ablauf der Stundungsfrist bzw. nach Abschluss des Rechtsbehelfsverfahrens.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden.

Die Klage ist schriftlich, zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form beim

**Bayerischen Verwaltungsgericht Augsburg,
Postfachanschrift: Postfach 11 23 43, 86048 Augsburg,
Hausanschrift: Kornhausgasse 4, 86152 Augsburg,**

zu erheben.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

1. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).
2. Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Mit freundlichen Grüßen


Bollinger



